

N i e d e r s c h r i f t

aufgenommen in der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Trebesing am Freitag, 20. Dezember 2024 mit Beginn um 18:30 Uhr im Sitzungssaal des Gemeindeamtes Trebesing

Anwesende: die Mitglieder des Gemeinderates:
Bürgermeister Prax Arnold

für die ÖVP-Fraktion:

1. Vizebürgermeister Neuschitzer Hans, Burgstaller Roland, Wirnsberger Thomas, Oberegger Franz, Koch Michael, Neuschitzer Magdalena;

für die FPÖ-Fraktion:

Ing. Unterlaß-Egger Alois, Egger Franz, Egger René Franz, Egger Markus;

für die SPÖ-Fraktion:

2. Vizebürgermeister DI Genshofer Christian, Oberwinkler Rainer, Podesser Irmgard;

die Ersatzmitglieder: Podesser Franz (SPÖ);

Kaltenbrunner Karin (Finanzverwaltung) zu TOP 2.5

Abwesende: Mitglieder und Ersatzmitglieder des Gemeinderates (entschuldigt): Ing. Gruber Thomas, Genshofer Willi, Moser Andreas, Oberwinkler Manuel (alle SPÖ)

unentschuldigt: --

Schriftführer: Hanke Manfred

Die Einberufung zur Sitzung erfolgte zeitgerecht, schriftlich gemäß § 6c der K-AGO (per E-Mail mit Sendebestätigung) und unter Bekanntgabe der Tagesordnung, des Sitzungsortes und des Sitzungsbeginnes.

Der Bürgermeister eröffnet nach der Begrüßung die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest. Anträge auf Änderung der Tagesordnung werden nicht gestellt, sie lautet somit:

Tagessordnung

1 Allgemeines:

1. Bestellung von Protokollfertigern;
2. Berichte des Bürgermeisters;
3. Bericht über Beschlüsse des Gemeindevorstandes;
4. Anfragen;

2 Budget, Verwaltung, Liegenschaftsverwaltung und Betriebe:

1. Behandlung des Kontrollausschuss-Prüfberichtes vom 11. Dezember 2024;
2. Beratung und Beschlussfassung über den Stellenplan 2025;
3. Beratung und Beschlussfassung über die Teilnahme an einem weiteren LAG-Projekt „Nockregion gestalten – Potentiale entfalten“;
4. Behandlung der Untervoranschläge der Ortsfeuerwehren und der Volksschule;
5. Beratung und Beschlussfassung über den Voranschlag 2025, samt Festlegung der Bindung von Bedarfszuweisungsmitteln, sowie der IKZ-Mitteln 2025;
6. Beratung und Beschlussfassung über die Neufestsetzung der TKE - Gebühren;
7. Behandlung der Beratungsergebnisse des Ausschusses für Angelegenheiten der Wirtschaft, Land- und Forstwirtschaft, Tourismus und Gewerbe vom 02. Oktober 2024;
8. Beratung und Beschlussfassung über den Kaufantrag/Pachtvertrag öffentliches Gut - Oberegger Georg;
9. Glasfaserausbau – Beratung und Beschlussfassung über die generelle Zustimmung zur Kabelverlegung auf Gemeindegrundstücken (Privatgrundstücke, öffentliches Gut);

10. Beratung und Beschlussfassung zur:

- a) Rückübertragung der Geschäftsanteile am Regionalverband Katschberg - Lieser - Maltatal GmbH (rückwirkende Aufhebung des Abtretungsvertrages);
- b) Rückforderung der ausbezahlten Erlöse aus der Tourismusabgabe;
- c) Bekämpfung der Feststellungen und Verfügung der Landesregierung bezüglich Geschäftsanteile am Regionalverband und Rückerstattung der Tourismusabgabe-Erlöse

11. Überdachter Buswartebereich beim Bildungszentrum Trebesing – Beratung und Beschlussfassung über den Superädifikatsvertrag mit der Verkehrsverbund Kärnten GmbH;

3 Raumordnung - Bau- und Investitionsvorhaben:

1. Sanierung der Gemeindewasserversorgungsanlage BA 601 (Neubau Transportleitung, Sanierung Hochbehälter und Schacht Podesser) – Beratung und Beschlussfassung über die Annahme des Fördervertrages mit dem Land Kärnten (Kärntner Wasserwirtschaftsfonds) und Richtigstellung des Finanzierungsplanes bei der Annahmeerklärung zum Fördervertrag (Bundesförderung KPC);
2. Leitungskataster Gemeindekanalisation - Auftragsvergabe für die Kamerabefahrung und das Spülen der Schmutzwasserkanäle;
3. Neuerlassung des Flächenwidmungsplanes - Bericht zum Differenzplan;
4. Beratung und Beschlussfassung zu Änderungen des Flächenwidmungsplanes 2024;

4 Personalangelegenheiten (nicht öffentlich):

1. Wirnsberger Silvia Zuerkennung einer höheren Planstelle - Bericht;
2. Neuorganisation Gemeindeverwaltung – Beratung und Beschlussfassung über die Anpassung der Beschäftigungsverhältnisse Kaltenbrunner, Dullnig, Wirnsberger;

E R L E D I G U N G

zu Punkt 1.1 - Allgemeines: Bestellung von Protokollfertignern;

Auf Vorschlag der drei Gemeinderatsfraktionen werden Burgstaller Roland, Egger Franz und DI Genshofer Christian als Protokollfertiger für diese Sitzung bestimmt.

zu Punkt 1.2 - Allgemeines: Berichte des Bürgermeisters;

Die Unterlagen für die **Gründung des Schutzwasserverbandes im Lieser-Maltatal** sollen bis ins Frühjahr 2025 zur Behandlung vorliegen.

Die Arbeiten für die **Verbesserung des Spielplatzes auf der Autobahneinhausung** sind abgeschlossen. Die Firmenleistungen wurden mit € 102.000 abgerechnet.

Das **Altstoffsammelzentrum in Eisentratten** dürfte nach den neuesten Kostenschätzungen € 2.375.000 (netto) kosten. Der Baubeginn ist für März 2025 vorgesehen. Darin enthalten ist der Bauhof der Gemeinde Krems mit Ausgaben von € 700.000.

Die Verbesserung der **Straßenwasserableitung beim Güterweg Großhattenberg** (Strannerkreuzung) ist baulich fertiggestellt. Der Gemeindeanteil (40 %) wird in etwa bei € 28.000 liegen.

Die heurigen **Arbeiten beim Radweg** (Neuasphaltierung der gesamten Weganlage und Versetzen von 100 lfm Leitschienen) **sind abgeschlossen** und kosten ca. € 144.000. Im Jänner 2025 ist die Vergabe der Planung und Projektierung für den Ausbau des Gehweges und dessen Einbindung in die L10 vorgesehen. Das Ziel des Bürgermeisters ist, diese Bauarbeiten, die Komplettierung der Leitschienen und die Markierungen des Radweges bis in den Sommer hinein fertigzustellen. Er kann sich vorstellen, dass wiederum die Gemeinde Trebesing die Auftragsvergabe und die Vorfinanzierung der Baukosten vornimmt, um die Abläufe zu beschleunigen. Voraussetzung ist eine schriftliche Erklärung über die Mitfinanzierung von Land und Stadtgemeinde Gmünd.

Verbandsratssitzung Sozialhilfeverband: Die Heime sind zu 99 % ausgelastet. Durch höhere Landesförderungen ist keine Erhöhung der Gemeindeumlage nötig.

Verbandsratssitzung Schulgemeinerverband: Der neue Bezirkshauptmann Mag. Mag. Lerch ist der Verbandsgeschäftsführer. Die administrative Geschäftsführung hat Herr Egger Florian von Herrn Unterpirker Heimo

(Ruhestand) übernommen. Die Baukosten (Generalsanierung, Teilneubau) der Mittelschule und der Polytechnischen Schule in Spittal liegen aktuell mit voraussichtlich € 24,8 Millionen um € 1 Million unter dem Kostenplan.

Verbandsratssitzung Verwaltungsgemeinschaft: Die Geschäftsführung (Ruhestand Unterpirker Heimo) hat der bisherige Mitarbeiter im Bereich Grundsteuer/Meldekontrollen, Herr Obereder Siegfried, übernommen. Somit fällt bei der Verwaltungsgemeinschaft eine Planstelle weg.

zu Punkt 1.3 - Allgemeines: Bericht über Beschlüsse des Gemeindevorstandes;

Wohnungsvergabe: Der BUWOG wurde die Familie Wassermann Bianca/Kreuzer Markus aus Gmünd, als neue Mieter der Wohnung Nr. 4 im Haus Trebesing 26 vorzuschlagen.

Gemeindekanalisationsanlage Trebesing - Sanierung von Kanalschächten: Die Firma Global Schachtrahmen-Sanierung und Dienstleistungs GmbH aus Spittal an der Drau, hat in der L 10 im Bereich Trebesing - Rachenbach, 8 Schachtrahmen saniert und mit selbstnivellierenden Abdeckungen ausgestattet. Die Kosten dafür belaufen sich auf € 7.960 netto und werden aus dem Kanalhaushalt finanziert. Anlass war eine Mitteilung der Landesstraßenverwaltung, wonach diese Deckel aus der Fahrbahn hervorragen und beim Schneeräumen hinderlich sind.

Die von der Agrartechnik Villach geprüften **Aufwendungen für Bankettinstandsetzungen und Straßenwasserableitungen beim Güterweg Neuschitz** betragen € 18.853,17. Die Landesförderung beläuft sich auf € 11.783,00.

Der Gemeindevorstand hat beschlossen, für die von der Güterweggenossenschaft Trebesing-Zlatting-Neuschitz durchgeführten Weginstandsetzungen 2024 eine Förderung von € 7.070,17 zu gewähren und diese Mehrausgaben aus den nicht erwarteten Fördermitteln der Agrartechnik (für die bereits im Vorjahr durchgeführten Straßeninstandsetzungsmaßnahmen) zu bedecken.

zu Punkt 1.4 - Allgemeines: Anfragen;

keine

**zu Punkt 2.1 - Budget, Verwaltung, Liegenschaftsverwaltung und Betriebe:
Behandlung des Kontrollausschuss-Prüfberichtes vom 11. Dezember 2024;**

Der Auszug aus der Niederschrift des Fachausschusses lautet:

NIEDERSCHRIFT (Auszug)

über die regelmäßige Prüfung der Gebarung der Gemeinde durch den Kontrollausschuss.

Bei der Prüfung der allgemeinen Kassenführung waren anwesend: ...

Prüfungszeitraum Gemeindegebarung:

vom 27.09.2024

bis: 11.12.2024

letzte Gebarungsprüfung: am 26. September 2024

für den Zeitraum:

vom 27. Juni 2024

bis 26. September 2024

Tagesordnung

1. Allgemeine Kassenprüfung

zu Punkt 1:

Die Belege wurden stichprobenweise auf ihre Richtigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit geprüft.

I. Einleitende Feststellungen zur Kassenführung:

Den Bestimmungen des § 30 des K-GHG (Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz) über die personellen Voraussetzungen wird Rechnung getragen. Zur Abwicklung der Finanzverwaltung hat der Gemeinderat einen hierzu geeigneten und entsprechend ausgebildeten Gemeindebediensteten zu bestellen (Finanzverwalterin).

Der Aufbau der Gemeindekasse entspricht den Grundsätzen des § 32 K-GHG (Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz). Alle baren Kassengeschäfte sind über die Gemeindekasse als Einheitskasse zu führen.

II. Kassenbestands- und Gebarungsprüfung

Es wurde der Kassenbestand mit dem Bargeldbestand der Hauptkasse laut angeführten Kassabuch per Tagesabschluss vom 11. Dezember 2024 überprüft.

Die Kassenprüfung umfasst alle Ein- und Auszahlungen aus dem Kassabuch und stimmt mit dem Kassenstand aus der Buchhaltung überein. Die kasseneigenen Gelder sind im Kassenbestandsausweis enthalten;

Im Kassenbestand befinden sich keine fremden Gelder, die nicht von der Kasse zu verwalten sind.

Der **Tagesabschluss** vom 10. Dezember 2024 **aus der Buchhaltung** weist den gleichen Kassenbestand der Hauptkasse auf.

Der Kontostand des Bankkontos und der Rücklagen wurde überprüft.

III. Prüfung der Buchungen und Belege

Die Prüfung der Buchungen auf Grund der Belege und die Prüfung der Belege selbst wurden - stichprobenweise - vorgenommen.

Beschlüsse und Beanstandungen:

Es wurden keine Beanstandungen festgestellt. Die Kassenführung entspricht den Grundsätzen der Gesetzmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit.

Zur Berichterstatteerin wurde Frau Podesser Irmgard mit drei Stimmen gewählt

Beratung und Beschlussfassung:

Die Ausschussobfrau Podesser Irmgard berichtet im Detail über die Inhalte und den Prüfumfang der Kontrollausschusssitzung.

Der Gemeinderat nimmt den Prüfbericht vom 11. Dezember 2024 einstimmig zur Kenntnis.

zu Punkt 2.2 - Budget, Verwaltung, Liegenschaftsverwaltung und Betriebe: Beratung und Beschlussfassung über den Stellenplan 2025;

Der Sitzungsvortrag lautet:

An den
Gemeinderat
der Gemeinde Trebesing

Entwurf des Stellenplanes 2025; Sitzungsvortrag

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Gemeinderat hat, noch vor der Behandlung des Voranschlages, den Stellenplan für das kommende Jahr zu beschließen.

Der Entwurf des Stellenplanes 2025 wurde zusammen mit dem Gemeindeservicezentrum erstellt und ist von der Gemeindeabteilung begutachtet. Er sieht vor:

- *vier Planstellen für die Gemeindeverwaltung (2 mal vollbeschäftigt, 2 Teilzeitstellen mit dem Beschäftigungsausmaß von 80 % und 75 %);*
- *zwei Planstellen im Wirtschaftshof (1 mal vollbeschäftigt, 1 Teilzeitstelle mit 80%);*
- *sechs Planstellen in der Kinderbetreuung:*
 - *zwei Pädagoginnen (Beschäftigungsausmaß: 83,75 % und 68,75 %);*
 - *vier Kleinkindbetreuerinnen (Teilzeitkräfte mit 81,25 % 62,50 %, 50,00 % und 10 %);*
- *zwei Planstellen im Reinigungsdienst: Teilzeitarbeitsplätze (57 % Schule und 35 % Kindergarten/Gemeindeamt).*

Die Saisonkräfte (Beschäftigungsdauer bis maximal 8 Monate) sind nicht im Stellenplan auszuweisen.

Vorgesehen sind je zwei SaisonmitarbeiterInnen im Wirtschaftshof (Winterdienst Altersberg, Grünraumpflege), sowie im Kindergarten (Sommerbetreuung und Reinigungsdienst August).

Der Stellenplanentwurf beinhaltet auch eine, vom Gemeindevorstand noch gesondert zu behandelnde und zu genehmigende Aufwertung einer Planstelle in der Verwaltung (von Stellenwert 33 auf Stellenwert 36).

Ich lege den Entwurf des Stellenplanes 2025 dem Gemeinderat zur Behandlung vor.

*Freundliche Grüße
Hanke Manfred; Sachbearbeiter*

Beilagen
Verordnungsentwurf Stellenplan 2025

Der Entwurf des Stellenplanes 2025 lautet:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Trebesing vom 20. Dezember 2024, Zahl: 121-011/0-1/2024, mit welcher die Stellenplanverordnung für das Verwaltungsjahr 2025 erlassen wird (**Stellenplan 2025**)

Gemäß § 2 Abs. 1 des Kärntner Gemeindebedienstetengesetzes – K-GBG, LGBL. Nr. 56/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 92/2024, des § 3 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetzes – K-GVVBG, LGBL. Nr. 95/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 92/2024, sowie des § 5 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetzes – K-GMG, LGBL. Nr. 96/2011, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 92/2024, wird verordnet:

§ 1

Beschäftigungsobergrenze

Für das Verwaltungsjahr 2025 beträgt die Beschäftigungsobergrenze gemäß § 5 Abs. 1 K-GBRPV 174 Punkte.

§ 2

Stellenplan

(1) Für die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben werden im Verwaltungsjahr 2025 folgende Planstellen festgelegt:

Lfd. Nr	Beschäftigungs- ausmaß in %	Stellenplan nach K-GBG		Stellenplan nach K-GMG		BRP
		VWD- Gruppe	DKl.	GKl.	Stellen- wert	Punkte
1	100,00%	B	VII	16	60	60,00
3	100,00%	C	V	10	42	42,00
4	75,00%			7	36	27,00
5	80,00%	C	IV	8	36	28,80
6	68,75%	K	-	10	42	
7	83,75%	K	-	9	39	
8	81,25%	P3	III	6	30	
9	50,00%	P3	III	6	30	
10	62,50%	P3	III	6	30	

11	10,00%	P3	III	6	30	
12	35,00%	P5	III	2	18	
13	57,00%	P5	III	2	18	
14	100,00%	P3	III	7	33	
15	80,00%			6	30	
BRP-Summe						157,80

(2) Der Beschäftigungsrahmenplan wird eingehalten.

§ 3

Inkrafttreten

(1) Die Verordnung tritt am 01. Jänner 2025 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 19. Juli 2024, Zahl: 77-011/0-1/2024, außer Kraft

Der Bürgermeister:
Arnold Prax

Beratung und Beschlussfassung:

Der Bürgermeister berichtet, dass die unter dem Tagesordnungspunkt 4 noch zu behandelnden Änderungen beim Personal im Entwurf des Stellenplanes schon berücksichtigt sind.

Auf Antrag von DI Genshofer Christian beschließt der Gemeinderat einstimmig, den Stellenplan 20225 laut dem vorstehenden und von der Gemeindeaufsicht begutachteten Entwurf, zu genehmigen.

**zu Punkt 2.3 - Budget, Verwaltung, Liegenschaftsverwaltung und Betriebe:
Beratung und Beschlussfassung über die Teilnahme an einem weiteren LAG-Projekt „Nockregion gestalten - Potentiale entfalten“;**

Der Sitzungsvortrag lautet:

An den
Gemeinderat
der Gemeinde Trebesing

Beratung und Beschlussfassung über die Teilnahme an einem weiteren LAG-Projekt „Nockregion gestalten – Potentiale entfalten; Sitzungsvortrag

Sehr geehrte Damen und Herren!

Da das LEADER-Projekt „Perspektivenwechsel II“, mit 31.12.2024 endet, hat die Vollversammlung des Regionalverbandes Spittal-Millstättersee-Lieser-Malta-Nockberge die Trägerschaft für das Nachfolgeprojekt „**Nockregion gestalten – Potentiale entfalten**“ mit einer Laufzeit von 3 Jahren beschlossen. In der letzten PEG-Sitzung wurde das Vorhaben mit einer Förderung von 80 % genehmigt. Ein Teil der Eigenmittel kann über die Rücklagen des Regionalverbandes finanziert werden – der restliche Eigenmittelanteil **ist über die teilnehmenden Gemeinden aufzubringen**:

Pro Gemeinde beträgt der Eigenmittelanteil € 1.000,- pro Jahr (insgesamt max. € 3.000,-).

Die Beschlussvorlage des Regionalverbandes Spittal-Millstättersee-Lieser-Maltatal-Nockberge lautet:

Beschlussfassung über die Aufbringung der Eigenmittel für das LEADER-Projekt „Nockregion gestalten – Potentiale entfalten“ des Regionalverbandes Spittal-Millstättersee-Lieser-Malta-Nockberge.

Projektname: Nockregion gestalten – Potentiale entfalten

Projektlaufzeit: 01.01.2025 – 31.12.2027

Projektträger: Regionalverband Spittal-Millstättersee-Lieser-Malta-Nockberge

Kosten/Eigenmittel: € 1.000,- pro Jahr (insgesamt max. € 3.000,-)

Mit dem Ziel, die Attraktivität der Nockregion sowie die Fach- und Arbeitskräfte langfristig zu sichern, hat der Regionalverband Spittal-Millstättersee-Lieser-Malta-Nockberge im Rahmen des LEADER-Projektes „Perspektivenwechsel II“ in den letzten zwei Jahren einen Prozess zur Positionierung der Nockregion gestartet: **Auf dem Weg zur besten Lebens- und Arbeitsregion**. Durch Bürger:innenbefragungen, Benchmarks, Workshops und Interviews wurde geprüft, ob und wie dieses Ziel erreicht werden kann. Es wurde ein Konzept für die Umsetzung der Positionierung samt Maßnahmen erarbeitet. Das LEADER-Projekt „Perspektivenwechsel II“ endet mit 31.12.2024. Die Finanzierung des Projektes erfolgte aus den Rücklagen des Regionalverbandes.

Um den Entwicklungsprozess „Auf dem Weg zur besten Lebens- und Arbeitsregion“ weiter voranzutreiben, wurde am 18.11.2024 in der Vollversammlung des Regionalverbandes Spittal-Millstättersee-Lieser-Malta-Nockberge die

Projektträgerschaft für das LEADER-Projekt „Nockregion gestalten – Potenziale entfalten“, mit einer Gesamtsumme von € 300.000,- beschlossen (Laufzeit 3 Jahre). Das Projekt wurde in der PEG-Sitzung vom 21.11.2024 mit einer Förderung in der Höhe von 80 % genehmigt. Ein Teil der Eigenmittel wird wieder über die Rücklagen des Regionalverbandes finanziert, der andere Teil über die **Eigenmittel aller teilnehmenden Gemeinden**.

Inhalte und Ziele des Projektes

1. Bestehende **Kooperationen** für eine integrierte Regional- und Standortentwicklung weiter ausbauen und **Synergien** nutzen (Gemeinden – Wirtschaft, Plattform f. Kooperationen, ARGE Best Employer, ...).
2. Den **laufenden Entwicklungsprozess** „Auf dem Weg zur besten Lebens- und Arbeitsregion Österreichs“ weiter vorantreiben: Regelmäßige Evaluierungen der Gemeinden und Unternehmen (vgl. Chartas im Anhang), Handlungsbedarfe für ein (noch) attraktiveres Leben und Arbeiten in der Region, Maßnahmen entwickeln und umsetzen, Unterstützungsangebot für Gemeinden und Unternehmen.
3. Auf erfolgreiche Modelle aus dem Projekt „Eine Lehre – meine Zukunft“ aufbauen und **neue Unterstützungsangebote** für Mitarbeiter:innen, Lehrlinge, Führungskräfte und Unternehmer:innen in der Nockregion verankern.
4. Ein unverwechselbares **Standortprofil** für die Nockregion schaffen und dieses nach innen (Gemeinden, Unternehmen, Partner) und außen (einheimische Bevölkerung, Rück- und Zuwanderer, junge Familien) kommunizieren.
5. **Weiterführende Projekte** und Maßnahmen für einen attraktiven Lebens- und Arbeitsraum und funktionale Räume/Orte initiieren.

Anhang

CHARTA

Mitgestalter:in der Nockregion

Gemeinden

Auf dem Weg zur besten Lebens- & Arbeitsregion

1

Wir verpflichten uns mit der Teilnahme, die **Erfüllung aller Kriterien** anzustreben und durch die Kooperation mit anderen Gemeinden, Unternehmen und der Nockregion die Standortattraktivität der Region zu stärken. Dies bedeutet auch, an regelmäßigen **Evaluierungen** teilzunehmen und sich aktiv an den geplanten **Veranstaltungen** zu beteiligen.

2

Wir setzen uns aktiv für die **Schaffung** und das **Sichtbar machen von leistbarem Wohnraum** in der Gemeinde ein, um für unsere Bürger*innen, für Zuwanderer*innen und insbesondere für Familien, das Wohnen und Leben in der Gemeinden zu ermöglichen.

3

Wir schaffen die notwendige Infrastruktur, um **für Kinder und ältere Personen** die **Betreuungsangebote** und die entsprechenden **Transportmöglichkeiten** sicherzustellen und sichtbar zu machen.

4

Wir fördern die **Attraktivität der Gemeinde, speziell für junge Menschen und Familien**, indem wir die (Freizeit-)Angebote in der Gemeinde verbessern, das generationenübergreifende Vereinswesen stärken und die Beteiligung am Gemeindegesehen ermöglichen.

5

Wir haben eine **offene Haltung** gegenüber Zuwanderer*innen und Rückkehrer*innen und bieten umfassende **Willkommensleistungen** und Unterstützungen für den Zuzug an.

6

Wir setzen uns für die **Verbesserung des Mobilitätsangebotes** in der Region ein, um den öffentlichen Verkehr für Bürger*innen und Gäste gleichermaßen zu attraktivieren. Das Mobilitätsangebot für alltägliche Wege (Arbeit, Freizeit, ...) soll sichergestellt werden.

7

Wir arbeiten aktiv daran, **lebendige Ortskerne** zu schaffen und die **Wirtschaftsentwicklung** in der Gemeinde voranzutreiben. Dabei wird der Klimaschutz und die Klimawandelanpassung, zum Erhalt des Lebensraumes, immer mitberücksichtigt.

8

Wir fördern das **lebenslange Lernen**, über die allgemeine Schulpflicht hinaus, indem wir die notwendige Infrastruktur und ansprechende Angebote für unsere Bürger*innen zur Verfügung stellen.

9

Regionale Mitarbeiter-Card/-App (Kriterium noch in Ausarbeitung)

Mit Unterstützung von Bund, Land und Europäischer Union

 Bundesministerium
Land- und Forstwirtschaft,
Regionen und Wasserwirtschaft

 LE 14-20
Entwicklung für den Ländlichen Raum

LAND  KÄRNTEN



Europäischer
Landwirtschaftsfonds für
die Entwicklung des
ländlichen Raums.
Hier investiert Europa in
die ländlichen Gebiete.



© RV Nockregion

CHARTA

Mitgestalter:in der Nockregion

Unternehmen

Auf dem Weg zur besten Lebens- & Arbeitsregion

- 1 Wir verpflichten uns mit der Teilnahme, die **Erfüllung aller Kriterien** anzustreben und durch die Kooperation mit anderen Unternehmen, Gemeinden und der Nockregion die Standortattraktivität der Region zu stärken. Dies bedeutet auch, an regelmäßigen **Evaluierungen** teilzunehmen und sich aktiv an den geplanten **Veranstaltungen** zu beteiligen.
- 2 Wir pflegen eine **Kultur der Wertschätzung** und des **respektvollen Umfangs** miteinander, die die Arbeitszufriedenheit und Motivation aller Mitarbeiter*innen stärken. Durch attraktive und sinnvolle Tätigkeiten, vielfältige Entwicklungsmöglichkeiten und regelmäßiges Feedback schaffen wir ein **positives Arbeitsumfeld**.
- 3 Wir fördern die **Flexibilität am Arbeitsplatz** und unterstützen die Vereinbarkeit von Beruf, Privatleben und Familie durch individuelle Arbeitszeitmodelle.
- 4 Wir verpflichten uns zu **fairer Entlohnung** und ergänzen diese durch attraktive **Benefits** und Mitarbeiterangebote, um die Zufriedenheit unserer Mitarbeiter*innen zu fördern.
- 5 Wir bieten **attraktive Arbeitsmöglichkeiten für Frauen** und fördern aktiv die **Geschlechtergleichstellung** auf allen Ebenen. Dabei gewährleisten wir, dass alle Geschlechter gleiche Chancen und Entwicklungsmöglichkeiten erhalten.
- 6 Wir fördern die **Beschäftigung älterer Mitarbeiter*innen**, indem wir ihre langjährige Erfahrung wertschätzen und bedarfsgerechte Arbeitsplätze anbieten.
- 7 Wir fördern die **Einbindung und Gleichbehandlung** von in- und ausländischen Mitarbeiter*innen, Menschen mit Beeinträchtigungen und verschiedenen Geschlechtern, um eine **vielfältige und inklusive Arbeitsumgebung** zu schaffen.
- 8 Wir setzen uns aktiv für eine **regionale Wertschöpfung** und **ökologische Nachhaltigkeit** ein, indem wir lokale Ressourcen nutzen und umweltbewusste Praktiken fördern.
- 9 Wir orientieren uns an **Innovationen, Technologien und Digitalisierung**, um den Wissensanschluss unserer Mitarbeiter*innen zu sichern und zukunftsorientierte Strategien und Anwendungen zu verfolgen.
- 10 Regionale Mitarbeiter-Card/-App (Kriterium noch in Ausarbeitung)

Mit Unterstützung von Bund, Land und Europäischer Union

 Bundesministerium
Land- und Forstwirtschaft,
Regionen und Wasserwirtschaft

 LE 14-20
Entwicklung für den Ländlichen Raum

LAND  KÄRNTEN



Europäischer
Landwirtschaftsfonds für
die Entwicklung des
ländlichen Raums:
Hier investiert Europa in
die ländlichen Gebiete.



© RV Nockregion

Ich lege dem Gemeinderat dieses Vorhaben zur Bewertung und Behandlung vor.

In Summe beträgt die Belastung des Budgets der Gemeinde Trebesing durch die Mitgliedschaft beim Regionalverband, und die Weiterführung der Projekte: „Fit fürs Leben“, „KEM – Lieser-Maltatal“, „KLAR! Nockregion“ „Region gestalten – Potenziale entfalten“ € 10.500 pro Jahr.

Die jährliche Subvention für den Verein „Dorfservice“ beläuft sich auf ca. € 8.700 .

*Freundliche Grüße
Hanke Manfred*

Beratung und Beschlussfassung:

Auf Antrag von Egger Franz beschließt der Gemeinderat einstimmig, dass die Gemeinde Trebesing:

- am Projekt „Nockregion gestalten – Potenziale entfalten“ teilnimmt;
- die Verpflichtungen laut Beschlussvorlage eingeht; und
- die Eigenmittel von € 1.000/Jahr im Budget vorsieht und aufbringt.

zu Punkt 2.4 - Budget, Verwaltung, Liegenschaftsverwaltung und Betriebe: Behandlung der Untervoranschläge der Ortsfeuerwehren und der Volksschule;

Die Gesamtausgabenaufstellung lautet:

*An den
Gemeinderat der Gemeinde
Trebesing*

Budget 2025 - Aufstellung der Untervoranschläge Feuerwehren und Volksschule

Sehr geehrte Damen und Herren!

In der Beilage erhalten Sie die Detailzahlen zu den Budgetentwürfen der Freiwilligen Feuerwehren und der Volksschule für das Haushaltsjahr 2025. Eine Gegenüberstellung zum Voranschlag 2024 und dem Rechnungsabschluss 2023 ergibt folgende Entwicklung:

FEUERWEHREN:

Feuerwehr	Ausgaben 2023	Voranschlag 2024	Budgetantrag 2025
Trebesing	€ 30.647,70	€ 32.700,00	€ 30.600,00
Altersberg	€ 15.655,45	€ 18.000,00	€ 18.500,00
Großhattenberg	€ 14.135,09	€ 18.200,00	€ 18.900,00
Gesamt	€ 60.438,24	€ 68.900,00	€ 68.000,00

Anschaffungswünsche 2024

FF-Trebesing:	<i>Hinweis: Für die Umstellung auf die neue Einsatzbekleidung ist kein Geld im vorliegenden Voranschlagsentwurf vorgesehen.</i>
FF-Altersberg:	<i>Hinweis: Für die Umstellung auf die neue Einsatzbekleidung ist kein Geld im vorliegenden Voranschlagsentwurf vorgesehen.</i>
FF-Großhattenberg:	€ 3.000 sind für die Gebäudeinstandhaltung (Holzschalung Turm) vorgesehen; € 7.300 für 2 Funkgeräte, Schutz- und Einsatzbekleidung, sowie Schlauchmaterial beantragt;

VOLKSSCHULE:

Volksschule Trebesing	Ausgaben 2023	Voranschlag 2024	Budgetantrag 2025
Gesamt	€ 72.758,60	€ 75.200,00	€ 79.300,00

4 Beilagen: (Detailaufstellungen Budgetentwürfe Feuerwehren, Volksschulen)

**Allgemeine
Feststellungen:**

In keinem der Budgets sind Aufwendungen für die Herstellung des Glasfaseranschlusses (Grabungsarbeiten, Hausinstallation) vorgesehen.

Hanke Manfred

Beratung und Beschlussfassung:

Der Bürgermeister berichtet, dass die Ortsfeuerwehr Großhattenberg bei der Gebäudeinstandsetzung das Material für die Fassadensanierung beim Schlauchturm eingerechnet hat. Die Arbeitskosten trägt die Kameradschaft.

Nach kurzer Erörterung einzelner Ausgabepositionen bei den Ortsfeuerwehren beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters einstimmig, die Untervoranschläge der Volksschule und der Ortsfeuerwehren, mit den beantragten Ein- und Auszahlungen, zu genehmigen.

zu Punkt 2.5 - Beratung und Beschlussfassung über den Voranschlag 2025, samt Festlegung der Bindung von Bedarfszuweisungsmitteln, sowie der IKZ-Mitteln 2025;

Der aktualisierte Sitzungsvortrag lautet:

An den
Gemeinderat der
Gemeinde Trebesing

Datum: 20. Dezember 2024
Auskünfte: Karin Kaltenbrunner

Voranschlag 2025 - Erläuterungen und Sitzungsvortrag

Allgemeine Erläuterungen

Die Einnahmen aus den Ertragsanteilen an Bundessteuern stagnieren auf dem Niveau des Jahres 2023, obwohl die Transferzahlungen an das Land stetig steigen.

Markante Mehrbelastungen durch die Landesumlagen sind:

- Verkehrsverbund (38 % Erhöhung)
- Sozialhilfe (10 % Erhöhung)
- Kostenanteil Kindertagesstätten (5 % Erhöhung)
- Schulgemeinerverband (3 %)
- Pensionsfondbeiträge für „Alt“-Bürgermeister (7 %)
- Personalkosten (3,5%)

Die Verringerung der Landesumlage von 40 % wirkt den Mehrausgaben kaum entgegen.

Der Ergebnisvoranschlag sowie der Finanzierungsvoranschlag weisen nur deshalb ein merklich positives Ergebnis auf, weil die gesamten noch verfügbaren Bedarfszuweisungsmittel 2025 von € 512.500 bereits als Einzahlungen berücksichtigt sind.

Lediglich für den neuen Flächenwidmungsplan sind € 34.500 aus den Bedarfszuweisungsmitteln für Investitionen gebunden.

Diese vom Land Kärnten vorgegebene Veranschlagung der Bedarfszuweisungsmittel bedeutet aber auch, dass keinerlei finanzielle Reserven mehr für neue Bau- und sonstige Investitionsmaßnahmen bestehen.

Weitere Faktoren die den Voranschlag 2025 positiv gestalten:

- Mehreinnahmen bei den Finanzzuweisungsmittel (Strukturfonds, Zukunftsfonds – Elementarbildung) von € 68.000
- Anstieg bei den Bundeszuschüssen für Pflege;
- **Verwendung der IKZ-Mittel 2025 (€ 50.000) für die Finanzierung der Schulgemeinerverbandsumlage;**

Voranschlagszahlen:

Im Ergebnishaushalt werden die Erträge und Aufwendungen wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 3.703.900
Aufwendungen:	€ 3.407.800
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 0
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 0
SA 00 Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	€ 51.700

Im Finanzierungshaushalt werden die Einzahlungen und Auszahlungen wie folgt festgelegt:

Einzahlungen operativ:	€ 3.171.400
Auszahlungen operativ:	€ 2.840.200
Einzahlungen investiv:	€ 257.100
Auszahlungen investiv:	€ 579.400
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	€ 100.000
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	€ 57.200
Geldfluss aus der voranschlags-wirksamen Gebarung:	€ 51.700

Im Finanzierungsvooranschlag werden investive Investitionen und Investitionszuschüsse, die Darlehenstilgung und die Darlehensaufnahme dargestellt. Derzeit sind nur Investitionen aus dem Wasser- und Kanalhaushalt bzw. zum laufenden Betrieb (Betriebsausstattung ohne Bedeckung) budgetiert.

Zweckwidmungen von Bedarfszuweisungsmitteln:

- **IKZ-Mittel 2025:** Der Voranschlag sieht vor, die Geldmittel für die interkommunale Zusammenarbeit von € 50.000 zur Bedeckung der Schulgemeindevoranschlagsumlage zu verwenden.
- **Bedarfszuweisungen 2022 - Sanierung Schutzbauten Schwindlitzbach:** Durch geringere Ausgaben, sowie durch Beiträge der Gemeinden Lendorf und Spittal sind für die Wildbachverbauungen am Schwindlitzbach von den

Bedarfszuweisungsmittel € 5.700 „übriggeblieben“. Dieses Geld soll für den Wildbach-Betreuungsdienst 2025 (z.B. Neuschitz Brandgraben) verwendet werden.

- **Bedarfszuweisungen 2023 – PV Anlage A10:** Für den Bau der Anlage erhalten wir voraussichtlich (nicht geplante) Fördermittel der ÖMAG. Dadurch werden für dieses Vorhaben gebundene Bedarfszuweisungsmitteln von ca. € 4.900 frei, die ebenfalls für den Wildbach-Betreuungsdienst 2025 zweckgebunden werden sollten. Änderung am 20. Dezember 2024: Die Fördermittel der ÖMAG reduzieren sich auf € 3.100. Die Änderung der zweckzuwidmenden BZ für den Wildbach-Betreuungsdienst 2025 werden im 1. Nachtragsvoranschlag 2025 berücksichtigt.

Ich lege dem Gemeinderat den Entwurf des Voranschlages 2025 mit den Erläuterungen und den vorgeschlagenen, ergänzenden Festlegungen (Mittelbindungen Bedarfszuweisungs- und IKZ-Mittel) zur Behandlung vor.

Beilagen:

- Verordnungsentwurf Voranschlag 2025
- Textliche Erläuterungen
- Erläuterungen
- Gebührentabelle
- Vorhaben 2025
- MEFP
- Voranschlag 2025

Freundliche Grüße
Kaltenbrunner Karin

Die textlichen Erläuterungen lauten:

Textliche Erläuterungen zum Voranschlag 2025

gemäß § 9 Abs. 3 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019

1. Wesentliche Ziele und Strategien:

Der Voranschlag ist die Grundlage der Gebarung der Gemeinde Trebesing für das kommende Jahr und wird nach dem Gebot der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit, sowie nach den Grundsätzen der VRV 2015 erstellt. Ziel ist es, die kommunalen Interessen der Gemeinde zu wahren, die Liquidität zu sichern,

Investitionen zu tätigen, die Lebensqualität und die Basisinfrastruktur in der Gemeinde aufrecht zu erhalten.

2. Beschreibung des Standes und der Entwicklung des Haushaltes:

Aufgrund der markanten Umlagensteigerungen in den Bereichen Verkehrsverbund, Sozialhilfe, Kostenanteil Kindertagesstätten, Schulgemeinerverband und Pensionsfondbeiträge für ehemalige Bürgermeister (zwischen 3 % bis 38 %), sowie rückläufigen Einnahmen bei den Ertragsanteilen, ist es nur unter Heranziehung aller verfügbarer Finanzmittel (auch der für Investitionen vorgesehenen Bedarfszuweisungen) möglich, einen zumindest im operativen Bereich ausgeglichenen Voranschlag zu erstellen.

Die deutlichen Ausgabensteigerungen für diverse Umlagen, auf die die Gemeinde keinerlei Einfluss hat, sowie die rückläufigen Erlöse aus den Ertragsanteilen, gepaart mit einer geringen Quote an gemeindeeigenen Steuereinnahmen, zeigen einen drastischen und fremdbestimmten Verlauf der weiteren Haushaltsentwicklung.

Wenn es zu keinen strukturellen Änderungen bei den Zahlungsflüssen kommt, ist es der Gemeinde Trebesing nicht mehr möglich, den Werterhalt des Vermögens zu sichern, sowie Instandsetzungen und Investitionen aus eigener Kraft zu finanzieren.

3. Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag:

3.1. Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 3.703.900
Aufwendungen:	€ 3.407.800
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 0
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 0
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	€ 296.100

3.2. Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 3.528.500
Auszahlungen:	€ 3.476.800
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:	€ 51.700

3.3. Analyse des Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlags:

Ergebnis- u. Finanzierungshaushalt Gesamt - interne Vergütungen enthalten:			EVA (Anlage 1a)	FVA (Anlage 1b)
Anlage 1a - Ergebnishaushalt / Anlage 1b - Finanzierungshaushalt - Gesamt:				
operative Gebarung	MVAG-Ebene:	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. u. 2. Ebene):	VA-Betrag	VA-Betrag
	SU	Summe Erträge/Einzahlungen	3.703.900	3.171.400
	SU	Summe Aufwendungen/Auszahlungen	3.407.800	2.840.200
	SA0/SA1	Nettoergebnis / Geldfluss operative Gebarung	296.100	331.200
	1	Entnahmen von Haushaltsrücklagen	0	X
	1	Zuweisung an Haushaltsrücklagen	0	
	SU	Summe Haushaltsrücklagen (+/-)	0	
	SA00	Nettoerg. nach Zuw. u. Entn. von Haushaltsrückl. (SA0+/--Haushaltsrückl.)	296.100	
investive Gebarung	MVAG-Ebene:	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. u. 2. Ebene):	VA-Betrag	VA-Betrag
	SU	Summe Einzahlungen investive Gebarung	X	257.100
	SU	Summe Auszahlungen investive Gebarung		579.400
	SA2	Saldo Geldfluss aus der investiven Gebarung		-322.300
	SA3	Nettofinanzierungssaldo (SA1 + SA2)		8.900
Finanzierungstätigkeit	MVAG-Ebene:	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. u. 2. Ebene):	VA-Betrag	VA-Betrag
	SU	Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	X	100.000
	SU	Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit		57.200
	SA4	Saldo Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit		42.800
	SA5	Saldo Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (SA3 + SA4)		51.700

Saldenberechnungen EHH / FHH und operative hoheitliche Eigenfinanzierungskraft				
	ERGEBNISHAUSHALT		FINANZIERUNGSCHAUSHALT	
	Saldo 0	Saldo 00	Saldo 1	Saldo 5
Gesamthaushalt:	296.100	296.100	331.200	51.700
abzüglich:				
850 Wasserversorgung	8.900	8.900	19.400	-90.600
851 Abwasserbeseitigung	6.900	6.900	8.400	-90.400
852 Abfallentsorgung	0	0	0	0
853 Wohn-/Geschäftsgebäude	0	0	0	0
859* sonst. Betr. markt. Tätigk.	0	0	0	0
Zwischensummen	280.300	280.300	303.400	232.700

Der **Ergebnisvoranschlag** stellt den Wertverbrauch (Aufwand) sowie den Wertzuwachs (Ertrag) dar. Neben den laufenden Aufwendungen kommen hier insbesondere die Abschreibungen auf das Anlagevermögen, sowie die Dotierung von Rückstellungen dazu.

Der **Finanzierungsvoranschlag** liefert Informationen zur Liquidität der Gemeinde und zur Finanzierung des Gesamthaushalts, sowie seiner Teilbereiche. Die jeweiligen Salden beinhalten auch die Ergebnisse der betrieblichen Einrichtungen (Wasserversorgung, Kanalisation, Wirtschaftshof, Altstoff- und Müllsammlung, Energieanlagen).

Der **Saldo 1** ist der Überschuss aus der operativen Gebarung und stellt somit die laufenden Einzahlungen und Auszahlungen dar. Dieser Wert weist einen positiven Cash-flow von € 331.200 aus dem laufenden Betrieb aus.

Der **Saldo 2** zeigt die Nettoinvestitionen. Dies sind die Investitionen abzüglich der Zuschüsse wie auch Einzahlungen aus Vermögensveräußerungen. Der negative Saldo

bedeutet, es wird bei den Bauprojekten mehr investiert, als an Zuschüssen und Fördermitteln eingenommen wird.

Der **Saldo 3** weist das Ergebnis von Saldo 1 und Saldo 2 summiert aus. Damit wird transparent, ob die Gemeinde die Nettoinvestitionen mit eigenen Mitteln finanzieren kann oder neue Finanzschulden aufnehmen muss.

Der **Saldo 4** gibt Auskunft über die Schuldengebarung. Ein positiver Saldo bedeutet, dass die Gemeinde ein Darlehen aufnehmen musste.

Der **Saldo 5** zeigt die Änderung der Finanzmittel vor der voranschlagsunwirksamen Gebarung.

Der Ergebnisvoranschlag sowie der Finanzierungsvoranschlag zeigen nur deshalb ein merklich positives Ergebnis, weil die gesamten noch verfügbaren Bedarfszuweisungsmittel 2025 von € 512.500 bereits als Einzahlungen berücksichtigt sind. Ohne den Einsatz der Bedarfszuweisungsmittel würde der **operative Haushalt ein negatives Ergebnis von € 266.600 aufweisen.**

Diese vom Land Kärnten vorgegebene Veranschlagung der Bedarfszuweisungsmittel bedeutet aber auch, dass keinerlei finanzielle Reserven mehr für neue Bau- und sonstige Investitionsmaßnahmen bestehen.

Die nachfolgende Saldenberechnung stellt die **hoheitliche, verfügbare Eigenfinanzierungskraft** dar. In Abzug gebracht werden die Salden der Gebührenhaushalte, sowie die bereits zweckgewidmeten Bedarfszuweisungen für Investitionen (Flächenwidmungsplan 2025 von € 34.500; Wildbachverbauung – Betreuungsdienst von € 11.700).

20638 Trebesing		VA 2025	Hoheitliche Gemeinde = Gesamthaushalt ohne kostendeckend geführte Betriebe 850-859 (820 bis 2023)								
Abgangsdeckung - Berechnung	MVAG-Code	Hoheitliche Gemeinde	Gesamthaushalt	820	850	851	852	853	854	858	859
EHH Erträge	SU 21	3.248.200	3.703.900	182.300	103.500	258.200	94.000	0	0	0	0
- EHH Erträge mit Projektbezug (VC 1/2)	21 (VC 1/2)	56.200	56.200	0	0	0	0	0	0	0	0
EHH Erträge - bereinigt		3.192.000	3.647.700	182.300	103.500	258.200	94.000	0	0	0	0
EHH Aufwendungen	SU 22	2.967.900	3.407.800	171.700	94.600	251.300	94.000	0	0	0	0
- EHH Aufwendungen mit Projektbezug (VC 1/2)	22 (VC 1/2)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
- FHH Auszahlungen aus Kapitaltransfers ohne Projektbezug	343 (VC 0)	2.000	2.000	0	0	0	0	0	0	0	0
EHH Aufwendungen - bereinigt		2.965.900	3.405.800	171.700	94.600	251.300	94.000	0	0	0	0
EHH - Saldo 0 bereinigt	SA 0 ber.	226.100	241.900	10.600	8.900	6.900	0	0	0	0	0
- Nicht finanzierungswirksame operative Erträge	2117	100	100	0	0	0	0	0	0	0	0
- Nicht finanzierungswirksame Transfererträge	2127	406.200	521.400	0	22.500	92.700	0	0	0	0	0
- Nicht finanzierungswirksamer Finanzertrag	2136	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
- Auszahlungen aus der Tilgung von Finanzschulden	361	3.100	57.200	3.100	0	54.100	0	0	0	0	0
+ Nicht finanzierungswirksamer Personalaufwand	2214	1.900	1.900	0	0	0	0	0	0	0	0
+ Nicht finanzierungswirksamer Sachaufwand	2226	427.300	554.500	0	33.000	94.200	0	0	0	0	0
+ Nicht finanzierungswirksamer Transferaufwand	2237	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
+ Nicht finanzierungswirksamer Finanzaufwand	2245	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Gesamt - hoheitlich verfügbare Eigenfinanzierungskraft		245.900	219.600	7.500	19.400	-45.700	0	0	0	0	0

Die nachfolgende Saldenberechnung stellt die hoheitliche, verfügbare **Eigenfinanzierungskraft** dar. In Abzug gebracht werden die Salden der Gebührenhaushalte, sowie die bereits zweckgewidmeten Bedarfszuweisungen für Investitionen (Flächenwidmungsplan 2025 von € 34.500; Wildbachverbauung – Betreuungsdienst von € 11.700).

Die Gemeinde Trebesing verfügt über eine positive hoheitliche Eigenfinanzierungskraft von € 245.900.

Es darf darauf hingewiesen werden, dass die IKZ-Mittel 2025 (€ 50.000) darin schon enthalten sind und für die Teilfinanzierung der Schulgemeindevorstandsumlage verwendet werden.

Dem Schulden- und Liquiditätsmanagement liegt eine strategische Jahresplanung gem. § 11 des Kärntner Spekulationsverbotsgesetzes – K-SpvG zu Grunde.

4. Dokumentation der verwendeten Bewertungsmethoden und Abweichungen von der Nutzungsdauertabelle gemäß Anlage 7 VRV 2015

Die historischen Vermögenswerte (Altvermögen) wurden anhand der tatsächlichen Anschaffungswerte erfasst und dem Softwareanbieter Comm-Unity EDV GmbH zur Einarbeitung in das Buchhaltungssystem übergeben.

Die Vorgaben der Nutzungstabelle gemäß Anlage 7 VRV 2015 wurden im Wesentlichen eingehalten. Abweichungen davon hat der Gemeinderat, auf Basis der Empfehlungen der Gemeindeaufsicht und von Fachgutachten, im Zuge der Beschlussfassung über die Eröffnungsbilanz 2020 genehmigt.

Bei Neuinvestitionen werden die Vorgaben der VRV (Nutzungstabelle) und die geltenden Festlegungen des Gemeinderates beachtet.

5. Dokumentation nach Art. 15 Abs. 2 österreichischer Stabilitätspakt 2012 – ÖStP 2012, BGBl. I Nr. 30/2013¹

--

Der Verordnungsentwurf lautet:

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Trebesing vom 20. Dezember 2024, Zahl: 902/2024, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2025 erlassen wird (Voranschlagsverordnung 2025)

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBL. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung von LGBL. Nr. 78/2023 wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2025.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) *Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:*

<i>Erträge:</i>	€	3.703.900
<i>Aufwendungen:</i>	€	3.407.800
 <i>Entnahmen von Haushaltsrücklagen:</i>	 €	 0
<i>Zuweisung an Haushaltsrücklagen:</i>	€	0
 <i>Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:²</i>	 €	 296.100

(2) *Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:*

<i>Einzahlungen:</i>	€	3.528.500
<i>Auszahlungen:</i>	€	3.476.800
 <i>Geldfluss aus der voranschlags- wirksamen Gebarung:³</i>	 €	 51.700

² Entspricht dem SALDO 00 gemäß Anlage 1a VRV 2015.

³ Entspricht dem SALDO 5 gemäß Anlage 1b VRV 2015.

§ 3

Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte⁴ gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

Sämtlicher Personalaufwand (Postenklasse 5) ist innerhalb der Hoheitsverwaltung und bei den Teilabschnitten 211000 und 240000 sowie dem Teilabschnitt mit Kostendeckungsprinzip 820000 gegenseitig deckungsfähig.

Sämtliche Ausgaben des Sachaufwandes innerhalb eines Verwaltungszweiges sind gegenseitig deckungsfähig.

Alle Verwaltungsstellen des ordentlichen Haushaltes, deren Ausgaben durch zweckgebundene Einnahmen zu decken sind (Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit, Haushalte mit Kosten-/Gebührendeckungsprinzip) können die veranschlagten Ausgaben im Ausmaß der Mehreinnahmen überschreiten.

§ 4

Kontokorrentrahmen, innere Darlehen, Stundensätze Wirtschaftshof

(1) Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG und § 39 Abs 1 K-GHG werden der Kontokorrentrahmen⁵ und die Inanspruchnahme innerer Darlehen wie folgt festgelegt:

- a) *Zur vorübergehenden Zwischenfinanzierung von Mittelaufwendungen für investive Einzelvorhaben dürfen kurzfristig innere Darlehen bis zu einem Gesamtbetrag von € 300.000, aus der allgemeinen Haushaltsrücklage, der Grundankaufsrücklage und der Zweckrücklage des Kanalgebührenhaushaltes aufgenommen werden. Die inneren Darlehen sind nach Maßgabe der Einnahmen innerhalb von 6 Monaten, jedenfalls aber bis zum Abschluss des Haushaltsjahres 2025, rückzuführen.*
- b) *Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2025 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Finanzierungs- und Ergebnishaushaltes in Anspruch genommen werden dürfen, wird mit € 200.000 festgelegt.*

(2) *Stundensätze Wirtschaftshof:*

⁴ Zweite Dekade des Ansatzes.

⁵ Zum höchstmöglichen Gesamtausmaß siehe § 37 Abs. 2 K-GHG iVm Art. V Abs. 4 LGBl. 80/2019.

Die Stundensätze des Wirtschaftshofes für das Jahr 2025 werden aufgrund der erfolgten Kalkulation festgelegt:

1 Verrechnungsstunde Arbeiter (100%)	€ 42,00
1 Verrechnungsstunde Arbeiter (80%)	€ 40,00
1 Verrechnungsstunde für die Zugmaschinen	€ 35,00
pro Kilometer PKW Wirtschaftshof	€ 1,50

§ 5

Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Laut Beilage „Voranschlag 2025“.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2025 in Kraft.

Beilagen:

Voranschlag 2025

Der Bürgermeister:
Prax Arnold

Die Gebührentabelle 2025 lautet:

Übersicht über Abgaben (Beiträge, Steuern, Gebühren) und privatrechtliche Entgelte der Gemeinde Trebesing
GEBÜHRENTABELLE - Stand 01.01.2025 (nach den derzeitigen gültigen Verordnungen der Gemeinde Trebesing)

Bezeichnung / Art der Abgabe bzw. des privatrechtlichen Entgeltes	Hebesatz v.H./v.T.	der Bemessungsgrundlage
	Euro-Betrag (inkl. Ust.)	oder je Einheit
GRUNDSTEUER von land. u. forstw. Betrieben	500 v.H.	des Messbetrages
GRUNDSTEUER von den Grundstücken	500 v.H.	des Messbetrages
ZWEITWOHNSITZABGABE		
bei Wohnungen mit einer Nutzfläche bis 30 m ²	€ 4,70	pro Monat
bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 30 m ² bis 60 m ²	€ 10,60	pro Monat

bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 60 m ² bis 90 m ²	€ 17,70	pro Monat
bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 90 m ²	€ 29,50	pro Monat
ORTSTAXE	€ 1,70	pro Person u. Nächtigung
PAUSCHALIERTE ORTSTAXE	€ 1,70	pro Person u. Nächtigung
VERGNÜGUNGSTEUERN		
a) für Filmvorführungen	10 v.H.	der Bemessungsgrundlage
b) für Veranstaltungen (außer Filmvorf.)	5 v.H.	der Bemessungsgrundlage
e) für alle anderen Veranstaltungen	25 v.H.	der Bemessungsgrundlage
VERGNÜGUNGSTEUER (Dartgerät)	€ 42,00	pro Monat
VERGNÜGUNGSTEUER (Geldspielapparat)	€ 68,00	pro Monat
HUNDEABGABE	€ 40,00	pro Hund pro Jahr
HUNDEMARKE	€ 2,80	pro Hund
TIERKÖRPERENTSORGUNG	€ 1,27	KAT 1 je kg
	€ 1,14	KAT 2 je kg
	€ 1,04	KAT 3 je kg
FRIEDHOFSGEBÜHREN (Altersberg)		
Grabnutzungsgebühr alle 10 Jahre	€ 55,00	Einzelgrab (1,00 m x 2,00 m)
	€ 90,00	Familiengrab (2,00 m x 2,00 m)
	€ 125,00	Familiengrab groß (größer als 2,00 m x 2,00 m)
Friedhofspflegegebühr pro Kalenderjahr	€ 12,00	Einzelgrab
	€ 24,00	Familiengrab
	€ 36,00	Familiengrab groß
	€ 100,00	Benützungsg Gebühr Aufbahrungshalle
WASSERANSCHLUSSBEITRAG	€ 1.760,00	pro Bewertungseinheit
WASSERBEZUGSGEBÜHREN	€ 1,65	pro m ³ verbr. Wasser
WASSERBEREITSTELLUNGSGEBÜHR	€ 57,75	entspricht 35m ³ pro Jahr
KANALANSCHLUSSBEITRAG	€ 2.543,55	pro Bewertungseinheit
KANALBENÜTZUNGSGEBÜHREN	€ 2,20	pro m ³ verbr. Wasser
KANALBEREITSTELLUNGSGEBÜHR	€ 77,00	entspricht 35m ³ pro Jahr
ABFALLGEBÜHREN		

für Hausmüll je 80 l Sack	€ 10,45	pro Entleerung
für Hausmüll je 80 l Sack (Sonderbereich)	€ 9,50	pro Entleerung
für Hausmüll je 120 l Tonne	€ 14,96	pro Entleerung
für Hausmüll je 120 l Tonne (Sonderbereich)	€ 13,53	pro Entleerung
für Hausmüll je 240 l Tonne	€ 29,48	pro Entleerung
für Hausmüll je 240 l Tonne (Sonderbereich)	€ 26,51	pro Entleerung
für Hausmüll je 1100 l Tonne	€ 131,01	pro Entleerung
für biogene Abfälle je 120 l Tonne	€ 11,88	pro Entleerung
für biogene Abfälle je 240 l Tonne	€ 16,39	pro Entleerung
KINDERGARTENBEITRÄGE:		
Seitens der Kärntner Landesregierung, Abt. 6, wird die Bildung und Betreuung der Kinder gefördert, wodurch die Betreuungskosten entfallen.		
ESSENSBEITRAG		
Kindergarten	€ 5,00	pro Mittagessen
Kreativbeitrag:		
Kindergarten	€ 8,00	pro Monat
SCHULISCHE NACHMITTAGSBETREUUNG		
Elternbeitrag		
für 1 - 4 Betreuungstag/Monat	€ 31,00	pro Kind monatlich
für 5 - 8 Betreuungstag/Monat	€ 35,00	pro Kind monatlich
für 9 - 12 Betreuungstag/Monat	€ 46,00	pro Kind monatlich
für 13 - 16 Betreuungstag/Monat	€ 58,00	pro Kind monatlich
ab 17 Betreuungstage/Monat	€ 70,00	pro Kind monatlich
Essensbeitrag:		
Volksschule	€ 6,00	pro Mittagessen
KOPIERKOSTEN		
Farbkopien		
Kopie 1 Stück	€ 0,80	pro Kopie/Seite
Kopien 2-10 Stück	€ 0,50	pro Kopie/Seite
Kopien mehr als 10 Stück - pro Stück	€ 0,30	pro Kopie/Seite
Kopien für Betriebe und Vereine	€ 0,15	pro Kopie/Seite
Schwarz - weiß Kopien		
Kopie 1 Stück	€ 0,50	pro Kopie/Seite
Kopien 2-10 Stück	€ 0,50	pro Kopie/Seite
Kopien mehr als 10 Stück - pro Stück	€ 0,15	pro Kopie/Seite
Kopien für Betriebe und Vereine	€ 0,04	pro Kopie/Seite
Etiketten 1 Blatt	€ 0,40	pro Kopie/Seite
Laminieren 1 Stück Folie	€ 1,00	pro Kopie/Seite
ENTGELTLICHE NUTZUNG		
Turnsaal VS Trebesing	€ 8,00	pro Stunde
Vereinshaus Altersberg	€ 4,00	pro Stunde

GEMEINDEZEITUNG		
1 Seite	€ 120,00	pro Einschaltung
1/2 Seite	€ 80,00	pro Einschaltung
1/4 Seite	€ 60,00	pro Einschaltung
WEGERPEINT		
Veranstaltungen bis 150 Personen	€ 84,00	pro Tag
Veranstaltungen bis 500 Personen	€ 180,00	pro Tag
Veranstaltungen bis 1000 Personen	€ 360,00	pro Tag
Veranstaltungen mehr als 1000 Personen	€ 600,00	pro Tag
NEU:		
PAUSCHALGEBÜHR für Verwaltungsaufwand		
Rechnungssumme bis 99,00 Euro	€ 10,00	pro Rechnung
Rechnungssumme ab 100,00 Euro	€ 20,00	pro Rechnung
Vereinbarung, Vertrag	€ 50,00	
Sondernutzung pro Straße	€ 50,00	

Bericht der Finanzverwalterin:

Gegenüber dem mit der Einberufung zur Sitzung ausgesandten Entwurf des Voranschlages 2025 hat sich, nach der Überprüfung durch die Gemeinderevision, folgendes geändert:

Die Lohn- und Gehaltserhöhungen sind mit 3,5 % berücksichtigt.

Rücklagenbewegungen (Zuführungen und Entnahmen) dürfen nicht veranschlagt werden. Das betrifft vor allem die Finanzierung der Wasserleitungsbaues (BA 601), sowie die Teilbedeckung für den Wasserleitungs- und Kanalkataster. Dadurch verringert sich der positive Saldo im Ergebnisvoranschlag deutlich.

Sie verweist auf die Mehrbelastungen durch die diversen Landesumlagen, deren Steigerungen zwischen 3 % und 38 % liegen.

Die IKZ-Mittel 2025 von € 50.000 (Finanzierung Schulgemeindeverbandsumlage) und die gesamten noch verfügbaren Bedarfszuweisungsmittel 2025 in der Höhe von € 512.500 sind bereits im Voranschlag enthalten. Nur dadurch konnte überhaupt ein Budget ohne deutlichem Abgang (minus € 260.000) erstellt werden. Die Berechnung der Gemeinderevision besagen, dass Trebesing im Jahr 2025 nur noch € 245.000 für Investitionen und sonstige Ausgaben zur Verfügung hat. Sie warnt davor, das gesamte Geld für Projekte zu verplanen.

Aus ihrer Sicht ist es erforderlich, eine Reserve für Unvorhergesehenes wie sinkende Erlöse aus den Ertragsanteilen aus Bundessteuern,

Mehraufwendungen für die Landesumlagen (Rechnungsabschluss 2024), Güterwegsanierungen, Katastrophenschäden etc. zu behalten und nur einen Teil von ca. € 100.000 für Investitionen zu verplanen.

Frau Kaltenbrunner gibt noch einen kurzen Überblick über die im Voranschlag 2025 enthaltenen, laufenden und neuen Investitionsvorhaben:

- Ortsentwicklungskonzept und Flächenwidmungsplan (Planungskosten);
- Erneuerung Oberflächen- und Straßenwasserableitung Zlatting - Trebesing;
- Gemeindebeitrag Güterwegsanierung Großhattenberg;
- Abrechnung „ölkesselfreie Gemeinde“;
- Wildbachverbauung Friedhofsbachl und Betreuungsdienst 2025;
- Gemeindewasserversorgungsanlagen (Sanierung Hochbehälter und Erneuerung Transportleitung);
- Wasserleitungskataster;
- Kanalkataster.

Beratung und Beschlussfassung:

Der Bürgermeister streicht die Tatsache hervor, dass die Gemeinde Trebesing nur durch die Verwendung der noch ungebundenen Bedarfszuweisungsmittel von € 512.500 und des IKZ Bonus von € 50.000 für den operativen (ordentlichen) Haushalt, ein ausgeglichenes Budget zustande bringt. Er spricht sich dafür aus, vom derzeit absehbaren Überschuss von € 245.000 ca. € 150.000 als Reserve zu belassen.

Beim Baudienst hat er für 2025 Technikerleistungen für die Erweiterung der Räumlichkeiten beim Veranstaltungszentrum Wegerpeint und eine Kostenschätzung für den nächsten Sanierungsabschnitt bei der Verbindungsstraße Oberallach angemeldet.

Er möchte beim Veranstaltungszentrum bis zum Frühjahr eine Feinabstimmung des Baukonzeptes mit den Vereinen, die Einreichplanung beauftragen (Fremdvergabe), vom Baudienst eine Kostenschätzung erstellen lassen und Fördermöglichkeiten über die LAG abklären, damit der Gemeinderat dann die weiteren Umsetzungsschritte beraten kann. Dafür sollten aus dem Haushalt verfügbare Mittel von € 100.000 reserviert werden. Der Gemeinderat nimmt diesen Vorschlag zur Kenntnis.

Hinsichtlich der Gebührentabelle betont der Bürgermeister, dass die Nutzungsentgelte für den Turnsaal Trebesing und das Vereinshaus Altersberg nur für Kurse mit Teilnahmegebühren gilt, nicht aber für unentgeltliche Aktivitäten der örtlichen Vereine. Er verweist explizit auf die neu vorgesehenen

Vergütungen (Verwaltungsaufwand für Rechnungen und Verträge) im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung.

Der heute mitzubeschließende, Mittelfristige Ergebnis- Investitions- und Finanzplan für die Jahre 2026 bis 2029 hat bekanntlich keine ernstzunehmende Aussagekraft und soll laut Entwurf genehmigt werden.

Auf Antrag von Neuschitzer Hans fasst der Gemeinderat einstimmig folgende Beschlüsse:

- Die im Voranschlag enthaltene Verwendung der IKZ-Mittel 2025 und der ungebundenen Bedarfszuweisungsmittel 2025 für den operativen Haushalt wird genehmigt.
- Die für die ursprünglichen Vorhaben nicht benötigten Bedarfszuweisungsmittel 2022 (Wildbachverbauung Schwindlitzgraben) und Bedarfszuweisungsmittel 2023 (PV-Anlage A10 Autobahneinhausung) werden für den Wildbachbetreuungsdienst 2025 verwendet.
- Die vorstehend angeführte Gebührentabelle 2025 wird genehmigt.
- Der Voranschlag 2025 wird laut der Entwurfsversion vom 17.12.2204 und der nachstehenden Verordnung genehmigt und beschlossen.
- Der Mittelfristige Ergebnis- Investitions- und Finanzplan für die Jahre 2026 bis 2029, wird laut dem vorliegenden Entwurf genehmigt.

Die Voranschlagsverordnung lautet:

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Trebesing vom 20. Dezember 2024, Zahl: 902/2024, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2025 erlassen wird (Voranschlagsverordnung 2025)

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBI. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung von LGBI. Nr. 78/2023 wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2025.

§ 2

Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€	3.703.900
Aufwendungen:	€	3.407.800
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€	0
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€	0
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:⁶	€	296.100

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€	3.528.500
Auszahlungen:	€	3.476.800
Geldfluss aus der voranschlags- wirksamen Gebarung:⁷	€	51.700

§ 3

Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte⁸ gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

Sämtlicher Personalaufwand (Postenklasse 5) ist innerhalb der Hoheitsverwaltung und bei den Teilabschnitten 211000 und 240000 sowie dem Teilabschnitt mit Kostendeckungsprinzip 820000 gegenseitig deckungsfähig.

Sämtliche Ausgaben des Sachaufwandes innerhalb eines Verwaltungszweiges sind gegenseitig deckungsfähig.

Alle Verwaltungsstellen des ordentlichen Haushaltes, deren Ausgaben durch zweckgebundene Einnahmen zu decken sind (Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit, Haushalte mit Kosten-/Gebührendeckungsprinzip) können die veranschlagten Ausgaben im Ausmaß der Mehreinnahmen überschreiten.

§ 4

⁶ Entspricht dem SALDO 00 gemäß Anlage 1a VRV 2015.

⁷ Entspricht dem SALDO 5 gemäß Anlage 1b VRV 2015.

⁸ Zweite Dekade des Ansatzes.

Kontokorrentrahmen, innere Darlehen, Stundensätze Wirtschaftshof

(1) Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG und § 39 Abs 1 K-GHG werden der Kontokorrentrahmen⁹ und die Inanspruchnahme innerer Darlehen wie folgt festgelegt:

- a) Zur vorübergehenden Zwischenfinanzierung von Mittelaufwendungen für investive Einzelvorhaben dürfen kurzfristig innere Darlehen bis zu einem Gesamtbetrag von € 300.000, aus der allgemeinen Haushaltsrücklage, der Grundankaufsrücklage und der Zweckrücklage des Kanalgebührenhaushaltes aufgenommen werden. Die inneren Darlehen sind nach Maßgabe der Einnahmen innerhalb von 6 Monaten, jedenfalls aber bis zum Abschluss des Haushaltsjahres 2025, rückzuführen.
- b) Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2025 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Finanzierungs- und Ergebnishaushaltes in Anspruch genommen werden dürfen, wird mit € 200.000 festgelegt.

(2) Stundensätze Wirtschaftshof:

Die Stundensätze des Wirtschaftshofes für das Jahr 2025 werden aufgrund der erfolgten Kalkulation festgelegt:

1 Verrechnungsstunde Arbeiter (100%)	€ 42,00
1 Verrechnungsstunde Arbeiter (80%)	€ 40,00
1 Verrechnungsstunde für die Zugmaschinen	€ 35,00
pro Kilometer PKW Wirtschaftshof	€ 1,50

§ 5

Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Laut Beilage „Voranschlag 2025“.

§ 6

Inkrafttreten

⁹ Zum höchstmöglichen Gesamtausmaß siehe § 37 Abs. 2 K-GHG iVm Art. V Abs. 4 LGBl. 80/2019.

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2025 in Kraft.

Beilagen:

Voranschlag 2025

Der Bürgermeister:
Prax Arnold

**zu Punkt 2.6 - Budget, Verwaltung, Liegenschaftsverwaltung und Betriebe:
Beratung und Beschlussfassung über die Neufestsetzung der TKE -
Gebühren;**

Der Sitzungsvortrag lautet:

*An den
Gemeinderat der
Gemeinde Trebesing*

Anpassung der Tierkörperentsorgungsgebühren; Sitzungsvortrag

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die letzte Festlegung der Gebühren für die Einsammlung, Ablieferung und Beseitigung der Schlachtabfälle und Falltiere (bis 80 kg) erfolgte für das Jahr 2023. Die Nachbetrachtung hat ergeben, dass diese neu verordneten Beiträge damals gerade noch kostendeckend waren.

Für das Jahr 2024 liegt noch keine Endabrechnung vor, es ist allerdings aufgrund der Teuerung mit einer Ausgabenunterdeckung zu rechnen.

Die Berechnungen ergeben, dass für eine Kostendeckung die Anpassung der TKE-Gebühren im kommenden Jahr von 10,5 % erforderlich ist. Ich lege dem Gemeinderat diesen Punkt zur Behandlung vor.

Die Anpassung der TKE-Gebühren hat auf die sonstigen Vereinbarungen (anteiliger Kostenrückerersatz gegen Nachweis) keine Auswirkungen.

Beilagen

- *Berechnungsblatt Gebührenanpassung*
- *Verordnungsentwurf*

Freundliche Grüße

Hanke Manfred

Der Entwurf der neuen Gebührenverordnung lautet:

V E R O R D N U N G

*des Gemeinderates der Gemeinde Trebesing vom 20. Dezember 2024 Zahl: 141 - 825/2024, über die Ausschreibung von Gebühren für die Ablieferung, Beseitigung und unschädliche Entsorgung von Materialien und Nebenprodukten für Falltiere, Kleinmengen und Schlachtprodukten aus Schlacht- und Zerlegebetrieben im kommunalen Sammelsystem - **Tierkörpergebührenverordnung 2025***

Gemäß § 13 Abs. 1 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBL. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 43/2024, in Verbindung mit §§ 16, 17 Abs 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2024 – FAG 2024, BGBl I Nr. 168/2023, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl I Nr. 128/2024, sowie § 3 Abs. 3 der Verordnung des Landeshauptmannes vom 18. September 2008, Zl. 11-ALL-26/12-2008, über die Organisation der Meldung, Ablieferung und Weiterleitung sowie der Übernahme von Materialien und Nebenprodukten, Falltieren, Kleinmengen und Schlachtprodukten aus Schlacht- und Zerlegebetrieben in kommunalen Sammelsystemen (Tierkörperverwertungsverordnung 2008), LGBL. Nr. 69, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 39/2024 wird verordnet:

§ 1

Gebühren

(1) Für die Einsammlung, Ablieferung, Beseitigung und unschädliche Verbringung der abzuliefernden Gegenstände sind folgende Gebühren zu leisten.

Für ablieferungspflichtige Gegenstände der

Kategorie 1 (SRM, tote Tiere gem. Kat 1)

je Kilogramm Euro 1,40

Kategorie 2 (Schlachtschlamm mit Weichteilen und tote Tieren gem. Kat 2)

je Kilogramm Euro 1,26

Kategorie 3 (Knochen, Rind, Schwein, Därme Schwein gewaschen)

je Kilogramm Euro 1,15

§ 2

Abgabenschuldner

(1) *Abgabenschuldner sind die Erzeuger und Verwahrer ablieferungspflichtiger Gegenstände.*

(2) *Die Gebühr für die Inanspruchnahme der kommunalen Sammelstelle ist jährlich zu entrichten.*

§ 3

Inkrafttreten

(1) *Diese Verordnung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.*

(2) *Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Tierkörpergebührenverordnung 2023 des Gemeinderates der Gemeinde Trebesing vom 16. Dezember 2022, Zahl: 825/2022, außer Kraft gesetzt.*

*Der Bürgermeister
Prax Arnold*

Beratung und Beschlussfassung:

Wirnsberger Thomas erkundigt sich, ab beim neuen Altstoffsammelzentrum in Eisentratten eine Übernahmestelle für Tierkadaver vorgesehen ist. Der Bürgermeister berichtet, dass dafür am Grundstücke Flächen reserviert sind. Eine Umsetzung ist in der derzeitigen Ausbaustufe noch nicht vorgesehen.

Auf Antrag von Podesser Irmgard beschließt der Gemeinderat einstimmig, die wegen der gestiegenen Aufwendungen notwendige Anpassung der Gebühren für die Tierkörperbeseitigung, laut vorstehendem Verordnungsentwurf, vorzunehmen.

**zu Punkt 2.7 - Budget, Verwaltung, Liegenschaftsverwaltung und Betriebe:
Behandlung der Beratungsergebnisse des Ausschusses für Angelegenheiten der Wirtschaft, Land- und Forstwirtschaft, Tourismus und Gewerbe vom 02. Oktober 2024;**

Der Sitzungsvortrag lautet:

*An den
Gemeinderat der Gemeinde
Trebesing*

Beratungsergebnisse des Fachausschusses für Angelegenheiten der Wirtschaft, Land- und Forstwirtschaft, Tourismus und Gewerbe; Sitzungsvortrag

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Fachausschuss hat in der Sitzung am 02. Oktober 2024 die heurigen Anträge auf Gemeindegzuschüsse aus dem Bereich der Landwirtschaftsförderung geprüft und darüber hinaus Änderungen der Förderrichtlinien, sowie eine Grünland Kalkaktion 2025, dem Gemeinderat vorgeschlagen.

Die Sitzungsniederschrift (Auszug) lautet im Wesentlichen:

Die Anträge mit Ankaufsbeihilfen (Zuchtwidder, -bock, -kalbin und -stier) wurden kontrolliert. Ein Förderantrag entspricht nicht den Richtlinien (mehr als ein Zuchttierankauf im Kalenderjahr).

*Der **Gesamtförderbetrag** der Gemeinde Trebesing für 2024 beläuft sich auf € 8.605,24 und gliedert sich wie folgt:*

- *Ankaufsbeihilfe für Zuchtwidder von € 169,50*
- *Ankaufsbeihilfe für Zuchtbock von € 175,00*
- *Ankaufsbeihilfe für Zuchtkalbinnen von € 700,00*
- *Ankaufsbeihilfe für Zuchtstiere von € 900,00 und*
- *Beihilfe zur künstlichen Besamung von weiblichen Rindern (ab 2 Jahren) von € 6.660,74.*

Hinsichtlich der Förderrichtlinien werden dem Gemeinderat folgende Änderungen vorgeschlagen:

- *Die Ankaufsbeihilfe für den Zuchtbock sollte als eigener Punkt in den Förderrichtlinien angeführt werden.*
- *Ankaufsbeihilfe Zuchtkalbinnen: die Anzahl im Kalenderjahr auf maximal 2 Kalbinnen (bisher 1 pro Kalenderjahr) zu erhöhen.*

Grünland Kalkaktion 2025

Die Landwirte werden über eine Kalkaktion informiert. Im Frühjahr wird ein „Grünlandtag“ in der Gemeinde organisiert.

Ob bzw. welche Aufwendungen mit der Grünland-Kalkaktion der Gemeinde erwachsen (Förderungen), geht aus dem Beratungsergebnis des Fachausschusses nicht hervor.

Freundliche Grüße

Hanke Manfred

Beratung und Beschlussfassung:

Der Bürgermeister berichtet, dass bei der Änderung der Ankaufsbeihilfe (Zuchtkalbinnen) die Gesamtzahl der geförderten Zuchttiere (insgesamt 4 Stück in der Gemeinderatsperiode) nicht erhöht wird.

Er betont auch, dass die Gemeinde Trebesing die örtliche Landwirtschaft mit ca. € 9.000 pro Jahr fördert.

Der Gemeinderat beschließt auf Antrag von Burgstaller Roland einstimmig, die vom Fachausschuss angeregten Änderungen der Tierankauf-Förderrichtlinien zu genehmigen.

Ebenso wird die Durchführung der Grünland-Kalkaktion im Jahr 2025 befürwortet. Über einen Gemeindebeitrag wird zu befinden sein, wenn die Kosten der Kalkaktion bekannt sind.

**zu Punkt 2.8 - Budget, Verwaltung, Liegenschaftsverwaltung und Betriebe:
Beratung und Beschlussfassung über den Kaufantrag/Pachtvertrag
öffentliches Gut - Oberegger Georg;**

Der Sitzungsvortrag lautet:

*An den
Gemeinderat der
Gemeinde Trebesing*

Oberegger Georg Zelsach - Antrag auf Kauf eines Grundstückteiles aus dem öffentlichen Gut

Sehr geehrte Damen und Herren!

Herr Oberegger Georg in Zelsach 19 beantragt den Kauf eines Teiles des öffentlichen Weggrundstückes Nr. 1346/2 KG 73001 Altersberg (siehe beiliegende Luftbildskizze).

Der Kaufantrag wurde den Anrainer des Hohlweges (Oberegger Franz, Wölscher Franz, Koch Hannes) und dem Obmann der dort bestehenden Weganlagen (Güterweg, Forstweg) zur Stellungnahme vorgelegt.

Der Wegobmann verweist in einer schriftlichen Stellungnahme darauf, dass Teilstücke der beantragten Kauffläche zu den Weganlagen Güterweg Altersberg-Zelsach-Hintereggen und Forstaufschließungsweg Zelsach-Ballon gehören und dass sich dort Wegebauten (Durchlässe, Wassereinleitungen etc.) befinden.

Weiters dürften Teile des Wasserbassins der Wassergenossenschaft (samt Zu- und Ableitungen) auf dieser Fläche stehen.

Er verlangt die Beibehaltung der Wegrechte mit den notwendigen Durchfahrtsbreiten, sowie die Aufrechterhaltung der bestehenden Einbauten.

Im Rahmen der Kundmachung des Kaufantrages sind innerhalb der Auflagefrist beim Gemeindeamt keine weiteren Stellungnahmen oder Einwände eingebracht worden.

Herr Oberegger kann sich auch die Pachtung des beantragten Bereiches vorstellen. Der Entwurf eines Pachtvertrages liegt bei.

Ich lege dem Gemeinderat den Kaufantrag bzw. den Antrag auf Pachtung der Fläche zur Behandlung vor.

Sofern dem Kaufantrag zugestimmt wird, wären vom Gemeinderat, neben Festlegungen zur Sicherung bestehender Wegrechte und Einbauten, folgende Beschlüsse zu fassen:

- *Die Gemeinde Trebesing hebt auf dem noch zu vermessenden Teilstück des Grundstückes Nr. 1346/2 KG 73001 Altersberg den Gemeingebrauch auf. Diese Parzelle wird weder für Verkehrszwecke gebraucht, noch ist sie für die Öffentlichkeit (Gehen und Fahren) nutzbar.*
- *Die Gemeinde Trebesing verkauft die gegenständliche Teilfläche zum m²-Preis von € an den Anrainer Oberegger Georg;*
- *Sämtliche Kosten der Vermessung und Verbücherung (allenfalls nach §§ 13 LTG, ansonsten über einen Notariatsakt) sowie Eintragungsgebühren, Grunderwerbsteuer, sonstige Steuern und Abgaben hat der Käufer zu tragen.*

Freundliche Grüße

Hanke Manfred, Sachbearbeiter

Beilagen:

- *Luftbildskizze Kaufantrag Oberegger*
- *Entwurf Pachtvertrag*

Der Entwurf der Pachtvereinbarung lautet:

PACHTVERTRAG

abgeschlossen zwischen der Gemeinde Trebesing, vertreten durch: Bürgermeister Prax Arnold und dem Mitglied des Gemeindevorstandes Neuschitzer Hans als Verpächterin

und

Herrn Oberegger Georg in 9852 Trebesing, Zelsach 19 als Pächter:

Pachtgegenstand:

Den Pachtgegenstand bildet der in der Luftbildskizze markierte Teil des öffentlichen Gutes, Grundstück Nr. 1346/2 KG. Altersberg, im Ausmaß von m²

Das ehemalige Weggrundstück ist als Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche gewidmet, befindet sich außerhalb der geschlossenen Ortschaft Zelsach, und ist mit einem Güterweg und einem Forstweg, sowie der Straßen- und Oberflächenwasserableitung dieser beiden Weganlagen (Rohrdurchlass, offene Fließstrecke, Einlauf der Verrohrung Richtung Dorf) überbaut.

Die jeweiligen Trassen des Güterweges Altersberg-Zelsach-Hintereggen, sowie des Forstweges Ballonalm, inklusive einer Bankettbreite von je 1,0 m beidseitig des Fahrbahnrandes, sind nicht Teil der Pachtfläche.

Pachtzins:

Der frei vereinbarte Pachtzins beträgt €/Jahr, enthält 20 % Umsatzsteuer und ist bis 31. Mai für das jeweilige Jahr zu entrichten. Er wird nach dem Verbraucherpreisindex (VPI 2015) wertgesichert. Ausgangswert ist der VPI 2015 mit Stand Feber 2025.

Nutzungsbedingungen:

Einer vorherigen Zustimmung der Gemeinde Trebesing bedürfen Geländeänderungen und die Errichtung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen auf der Pachtfläche. Es ist Sache des Pächters, alle weiteren für derartige Veränderungen notwendigen Bewilligungen (Naturschutzrecht, Baurecht etc.) einzuholen.

Im Zuge der Zustimmung der Gemeinde für derartige Maßnahmen ist das Ausmaß allfälliger Rückbauten und deren Kostentragung bei Beendigung des Bestandsverhältnisses zu vereinbaren. Andernfalls hat der Pächter auf seine Kosten innerhalb der Kündigungsfrist Bauführungen zu entfernen und Eingriffe in die Bodensubstanz rückzubauen, sofern über den Verbleib von Baulichkeiten und den Rückbau von Geländeänderungen kein Einvernehmen zwischen der Verpächterin und dem Pächter hergestellt werden kann.

Klargestellt wird weiters, dass eine Verrohrung der offenen Fließstrecke zwischen dem Rohrdurchlass des Forstweges und dem Einlaufbauwerk der Straßenwässerverrohrung des Güterweges nicht erfolgen darf und dass der offene Fließbereich frei von Bebauungen, Lagerungen, Anschüttungen etc. zu halten ist.

Pachtdauer:

Der Pachtvertrag wird beginnend ab 01. Jänner 2025 , auf unbestimmte Dauer, abgeschlossen. Beide Vertragspartner können das Pachtverhältnis jährlich jeweils mit Wirksamkeit zum 31. Dezember schriftlich kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate.

Bei der Nichteinhaltung von Pachtbedingungen steht der Gemeinde Trebesing zudem ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Sie kann mit einer schriftlichen, nachweislich zuzustellenden Mitteilung die sofortige Auflösung des Pachtvertrages erklären.

Der Pächter hat in dem Fall, ab Erhalt der Mitteilung eine zweiwöchige Frist, um seine Pachtstätigkeiten einzustellen und weitere 3 Monate, um getätigte Bauführungen zu entfernen und Eingriffe in die Bodensubstanz rückzubauen. Der Pächter hat bei einer außerordentlichen Kündigung keinerlei Schadenersatzansprüche gegenüber dem Verpächter und auch ansonsten den Verpächter für vertragswidrige Handlungen schadlos zu halten.

Weiters kann die Gemeinde Trebesing eine Auflösung des Pachtvertrages als gesamtes oder auch nur für eine Teilfläche binnen zwei Wochen ab Zustellung der diesbezüglichen, nachweislichen Mitteilung verlangen, wenn außergewöhnliche Umstände aus Sicht der Gemeinde Trebesing eine Nutzung dieser Fläche für Schutzmaßnahmen der Ortschaft Zelsach vor Gefahren (Straßen- und Oberflächenwässer, Vermurungen) erforderlich machen.

Sonstiges:

Eine Unterverpachtung oder entgeltliche Weitergabe der Pachtfläche ist dem Pächter untersagt.

Schlussbestimmungen:

Der Pachtvertrag wird in zwei Ausfertigungen (je ein Exemplar für den Pächter und die Verpächterin) erstellt. Mündliche Nebenabsprachen bestehen nicht.

Diesem Pachtvertrag liegt der Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Trebesing vom 20. Dezember 2024 zu Grunde.

Datum, Fertigung

Beratung und Beschlussfassung:

Oberegger Franz erklärt sich als Bruder des Pachtwerbers für die weitere Behandlung des Punktes und die Abstimmung über die Verpachtung für befähigt. Ein Ersatzmitglied konnte, mangels rechtzeitiger Befähigungsmeldung, nicht einberufen werden.

Der Gemeindevorstand hat zu dem Kauf-/Pachtantrag einen Ortsaugenschein mit folgendem Ergebnis abgehalten:

Herr Oberegger Georg teilte dem Gemeindevorstand die im Nahbereich des öffentlichen Gutes befindlichen Einbauten (Wasserbehälter der Wassergenossenschaft, Wasserleitung der Stadt Spittal) mit und erläuterte, dass er die gesamte ehemalige Weganlage kaufen/pachten möchte um dort die bestehenden Hölzer (Strauchwerk, Gebüsch) zu schlägern und den Hohlweg oberhalb des Forstweges terrassenartig anzulegen und mit Obstbäumen zu bepflanzen.

Die Sicherstellung und Freihaltung der Wasserableitung von den Weganlagen bis zum Einlauf der Verrohrung bei seinem Wohnhaus ist auch ihm ein großes Anliegen.

Wenn ein Kauf nicht möglich ist, ist er auch mit einer Pachtung der Fläche, laut vorstehendem Vertragsentwurf, einverstanden. In dem Fall wäre sicherzustellen, dass er im Falle einer Grundinanspruchnahme (z.B. neue Trasse der Wasserleitung Spittal am öffentlichen Gut) eingebunden wird.

Die Mitglieder des Gemeindevorstandes sprachen sich gegen einen Verkauf des öffentlichen Gutes aus.

Der Gemeinderat beschließt auf Antrag von DI Genshofer Christian einstimmig:

- Das gesamte Grundstück Nr. 1346/2 hat eine unvermessene Fläche von 1.133 m². Nach Abzug der nicht mitverpachteten Bereiche der Weganlagen und deren Bankette verbleibt eine Pachtfläche von ca. 1.000.
- Der jährliche Pachtzins beträgt pauschal € 25,00 netto. Eine Indexanpassung erfolgt alle 5 Jahre.
- Herrn Oberegger Georg wird die Nutzung des auf der ehemaligen Wegparzelle befindlichen Schwendholzes gestattet.
- Herr Oberegger wird der nachstehende Pachtvertrag angeboten:

PACHTVERTRAG

abgeschlossen zwischen der Gemeinde Trebesing, vertreten durch: Bürgermeister Prax Arnold und dem Mitglied des Gemeindevorstandes Neuschitzer Hans als Verpächterin

und

Herrn Oberegger Georg in 9852 Trebesing, Zelsach 19 als Pächter, wie folgt:

Pachtgegenstand:

Den Pachtgegenstand bildet das Grundstück Nummer 1346/2 KG Altersberg (öffentliches Gut) im nicht vermessenen Ausmaß von 1.133 m².

Das ehemalige Weggrundstück ist als Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche gewidmet, befindet sich außerhalb der geschlossenen Ortschaft Zelsach, und ist mit einem Güterweg und einem Forstweg, sowie der Straßen- und Oberflächenwasserableitung dieser beiden Weganlagen (Rohrdurchlass, offene Fließstrecke, Einlauf der Verrohrung Richtung Dorf) überbaut. Im Nahbereich des Grundstückes befinden sich Fremdeinbauten (Wasserbassin der Wassergenossenschaft Zelsach, Wasserleitung der Stadtgemeinde Spittal).

Die jeweiligen Trassen des Güterweges Altersberg-Zelsach-Hintereggen, sowie des Forstweges Ballonalm, inklusive einer Bankettbreite von je 1,0 m beidseitig des Fahrbahnrandes, werden nicht verpachtet. Somit beträgt die Pachtfläche ca. 1.000 m².

Pachtzins:

Der frei vereinbarte Pachtzins beträgt € 25/Jahr, zuzüglich 20 % Umsatzsteuer, und ist bis 31. Mai für das jeweilige Jahr zu entrichten. Er wird nach dem Verbraucherpreisindex (VPI 2015) wertgesichert. Ausgangswert ist der VPI 2015 mit Stand Feber 2025. Indexanpassungen erfolgen jeweils alle fünf Jahre.

Nutzungsbedingungen:

Der Pächter beabsichtigt, die Fläche geländemäßig zu gestalten um dort Lagerungen vorzunehmen und Obstbäume anzupflanzen.

Die Gemeinde Trebesing gestattet dem Pächter die Holznutzung auf der Pachtfläche (im Wesentlichen Stauden, und Gebüsch).

Einer vorherigen Zustimmung der Gemeinde Trebesing bedürfen Geländeänderungen und die Errichtung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen auf der Pachtfläche. Es ist Sache des Pächters, alle weiteren

für derartige Veränderungen notwendigen Bewilligungen (Naturschutzrecht, Baurecht etc.) einzuholen.

Im Zuge der Zustimmung der Gemeinde für derartige Maßnahmen ist das Ausmaß allfälliger Rückbauten und deren Kostentragung bei Beendigung des Bestandsverhältnisses zu vereinbaren. Andernfalls hat der Pächter auf seine Kosten innerhalb der Kündigungsfrist Bauführungen zu entfernen und Eingriffe in die Bodensubstanz rückzubauen, sofern über den Verbleib von Baulichkeiten und den Rückbau von Geländeänderungen kein Einvernehmen zwischen der Verpächterin und dem Pächter hergestellt werden kann.

Klargestellt wird weiters, dass eine Verrohrung der offenen Fließstrecke zwischen dem Rohrdurchlass des Forstweges und dem Einlaufbauwerk der Straßenwässerverrohrung des Güterweges nicht erfolgen darf und dass der offene Fließbereich frei von Bebauungen, Lagerungen, Anschüttungen etc. zu halten ist.

Pachtdauer:

Der Pachtvertrag wird beginnend ab 01. Jänner 2025, auf unbestimmte Dauer, abgeschlossen. Beide Vertragspartner können das Pachtverhältnis jährlich jeweils mit Wirksamkeit zum 31. Dezember schriftlich kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate.

Bei der Nichteinhaltung von Pachtbedingungen steht der Gemeinde Trebesing zudem ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Sie kann mit einer schriftlichen, nachweislich zuzustellenden Mitteilung die sofortige Auflösung des Pachtvertrages erklären.

Der Pächter hat in dem Fall, ab Erhalt der Mitteilung eine zweiwöchige Frist, um seine Pachtstätigkeiten einzustellen und weitere 3 Monate, um getätigte Bauführungen zu entfernen und Eingriffe in die Bodensubstanz rückzubauen.

Bei Beendigung des Pachtverhältnisses steht es dem Pächter frei, die von ihm getätigten Anpflanzungen zu entfernen. Ansonsten gehen sie entschädigungsfrei in das Eigentum der Gemeinde über.

Der Pächter hat bei einer außerordentlichen Kündigung keinerlei Schadenersatzansprüche gegenüber dem Verpächter und auch ansonsten den Verpächter für vertragswidrige Handlungen schadlos zu halten.

Weiters kann die Gemeinde Trebesing eine Auflösung des Pachtvertrages als gesamtes oder auch nur für eine Teilfläche binnen zwei Wochen ab Zustellung

der diesbezüglichen, nachweislichen Mitteilung verlangen, wenn außergewöhnliche Umstände aus Sicht der Gemeinde Trebesing eine Nutzung dieser Fläche für Schutzmaßnahmen der Ortschaft Zelsach vor Gefahren (Straßen- und Oberflächenwässer, Vermurungen) erforderlich machen.

Sonstiges:

Eine Unterverpachtung oder entgeltliche Weitergabe der Pachtfläche ist dem Pächter untersagt.

Schlussbestimmungen:

Der Pachtvertrag wird in zwei Ausfertigungen (je ein Exemplar für den Pächter und die Verpächterin) erstellt. Mündliche Nebenabsprachen bestehen nicht.

Diesem Pachtvertrag liegt der Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Trebesing vom 20. Dezember 2024 zu Grunde.

**zu Punkt 2.9 - Budget, Verwaltung, Liegenschaftsverwaltung und Betriebe:
Glasfaserausbau - Beratung und Beschlussfassung über die generelle
Zustimmung zur Kabelverlegung auf Gemeindegrundstücken
(Privatgrundstücke, öffentliches Gut);**

Der Sitzungsvortrag lautet:

*An den
Gemeinderat der
Gemeinde Trebesing*

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Firma NPGbau Neuschitzer GmbH aus Gmünd wird in den Jahren 2025 bis 2027 in allen Ortschaften der Gemeinde Trebesing das (flächendeckende) Glasfasernetz herstellen. Im Zuge dieser Grabungsarbeiten werden in Teilbereichen der Ortsteile Trebesing, Trebesing-Bad, Zlatting und Aich auch neue Stromkabel verlegt.

Seitens der Bauherren :

- Kärntennetz GmbH (Stromkabel)*
- KELAG (Glasfaser) und*
- BIK (Glasfaser)*

liegen Ansuchen zur Genehmigung der Grabungsarbeiten in Gemeindegrundstücken vor.

Leider handelt es sich dabei nur um eher skizzenhafte Leitungspläne, wo die jeweiligen Trassen vorrangig im Gemeindestraßennetz (Gemeinde- und Verbindungsstraßen, Hofzufahrten, Güter- und Interessentenwege) verlaufen. Die bauausführende Firma will sich offenbar die Ausführungsplanung sparen und stattdessen, die Leitungsverläufe erst im Zuge der Feintrassierung festlegen.

Für alle Leitungsverläufe in den **Verbindungsstraßen nach dem Kärntner Straßengesetz, sowie den ausschließlich über öffentliches Gut verlaufenden und von der Gemeinde verwalteten öffentlichen Straßen und Wege** hat der Bürgermeister als Straßenverwaltung, anhand der vom Gemeinderat bereits genehmigten Regelquerschnitte für die Grabungsarbeiten (siehe Beilage 1), **straßenrechtliche Sondernutzungsvereinbarungen** den Antragstellern (KNG, KELAG, BIK) zur Unterschrift vorgelegt. Das Muster einer solchen Vereinbarung ist aus der Beilage 2 ersichtlich.

Für alle weiteren Gemeindegrundstücke (z.B. öffentliches Gut im Bereich von Güterwegen, Privatgrundstücke) **liegt die Zuständigkeit zur Genehmigung der Grabungsarbeiten beim Gemeinderat als Eigentümerversorger**. In der Beilage 3 sind diese Grundstücke aufgelistet.

Zudem müssen die Antragsteller für die Grabungsarbeiten die Genehmigung der jeweiligen Eigentümer der Weganlage einholen. Das sind:

- Güterweggenossenschaft Altersberg-Zelsach-Hintereggen
- Güterweggenossenschaft Pirk
- Güterweggenossenschaft Trebesing-Zlatting-Neuschitz
- Güterweggenossenschaft Großhattenberg
- Hofzufahrt Erlacher

Da der flächendeckende Glasfaserausbau ein Anliegen der Gemeinde ist, wird empfohlen, die Ansuchen auf Benützung der Gemeindeparzellen zu genehmigen. Auch hier können für die Wiederherstellung der Grundstücke und für die Festlegung der Einbautiefe der Leitungen die bereits vom Gemeinderat genehmigten Regelquerschnitte für die Grabung herangezogen werden. Wesentlich ist zudem die Bestimmung des Telekommunikationsgesetzes, bezüglich (Nicht)Einschränkung des Verfügungsrechtes über die mit den Glasfaserleitungen belasteten Grundstücke. Sie lautet:

Durch die (Leitungs-)Rechte ... werden die Belasteten (Grundstückeigentümer) in der freien Verfügung über ihre Liegenschaft, Objekte oder der in Anspruch genommenen Anlagen, Leitungen, sonstigen Einrichtungen oder physischen Infrastrukturen (zB Veränderung, Verbauung, Einbauten oder andere Maßnahmen) nicht behindert. Erfordert eine solche Verfügung die Entfernung oder Änderung einer Anlage des Berechtigten oder kann eine solche dadurch beschädigt werden, so hat der Belastete den Berechtigten in angemessener Frist vor Beginn der Arbeiten hiervon zu verständigen (Anzeige). Der Berechtigte hat rechtzeitig die erforderlichen Vorkehrungen, gegebenenfalls auch die Entfernung oder Verlegung seiner Anlage auf eigene Kosten durchzuführen. Der Berechtigte kann dem Belasteten einen Alternativvorschlag

unterbreiten. Die Beteiligten haben auf eine einvernehmliche kostengünstige Lösung hinzuwirken.

Da zu erwarten ist, dass sich mangels Ausführungsplanung im Zuge der Feintrassierung jedenfalls Änderungen bei den Leitungstrassen ergeben werden, wird angeregt, **den Bürgermeister zu ermächtigen, zu den Konditionen des gegenständlichen Gemeinderatsbeschlusses, die Zustimmungserklärung für weitere, nicht in der Auflistung enthaltene Gemeindegrundstücke - ohne vorherige Befassung des Gemeinderates - abzugeben.**

Freundliche Grüße
Hanke Manfred

3 Beilagen

Die Auflagenpunkte der Sondernutzungsvereinbarung lauten:

SONDERNUTZUNGSVERTRAG

abgeschlossen zwischen

1. der Gemeinde Trebesing in 9852 Trebesing, Trebesing 15, vertreten durch den Bürgermeister Prax Arnold als Straßenverwaltung
einerseits
2. und vertreten durch, als Nutzungswerber,
andererseits.

Die Gemeinde Trebesing erteilt hiermit laut Ansuchen vom der gemäß § 57 des Kärntner Straßengesetzes 1991, in der Fassung LGBL. Nr. 44/2023, die Zustimmung zur Sonderbenützung von Gemeinde(straßen)grund für die nachstehenden Straßen (nach dem Kärntner Straßengesetz) und Weganlagen, die sich im öffentlichen Gut befinden und von der Gemeinde Trebesing verwaltet werden, unter folgenden allgemeinen und besonderen Bedingungen:

I. Allgemeine, für alle im Punkt II angeführten Straßen und Weganlagen gültigen Bedingungen:

1. Die Arbeiten unter, im, am, auf oder über dem Straßenkörper dürfen nur im Einvernehmen mit der Straßenverwaltung (Gemeinde Trebesing) durchgeführt werden.
2. Da die Einreichunterlagen, wie auch im Ansuchen angeführt, oft nur skizzenhafte

Darstellungen der geplanten Leitungsverläufe sind, ist zwingend, jeweils mindestens 3 Wochen vor Baubeginn in der jeweiligen Weganlage, eine Feintrassierung unter Beiziehung des Nutzungswerbers, der bauausführenden Firma, Vertretern der Gemeinde Trebesing und allenfalls der Leitungsberechtigten vorzunehmen.

Dabei ist darauf zu achten, dass bestehende gemeindeeigene oder sonstige Einbauten, zur Aufrechterhaltung der Zugänglichkeit dieser Leitungen im Zuge von Reparaturen oder sonstigen Instandsetzungen, nach Möglichkeit nicht mit Glasfaser- bzw. Stromkabeln überbaut werden. Im Zuge der Feintrassierung ist auch eine Bestandsaufnahme der Weganlage vorzunehmen.

3. *Zum Schutz bestehender Leitungsanlagen sind die jeweiligen Leitungsberechtigten (z.B. Straßenerhalter, Wasserversorgungsunternehmen, Abwasserentsorgungsunternehmen KNG etc.) zeitgerecht zu verständigen und die Arbeiten sind im beiderseitigen Einvernehmen durchzuführen. Der Nutzungswerber haftet für alle auftretenden Schäden, die durch die Errichtung seiner Anlage an Anlagen Dritter entstehen.*
4. *Vermarkungen von Straßengrundgrenzen dürfen tunlichst nicht beschädigt oder entfernt werden. Sollten Grenzsteine entfernt werden, so sind diese auf Kosten und Veranlassung des Nutzungswerbers durch einen befugten Zivilingenieur für Vermessungswesen wieder herstellen zu lassen. Sofern sie in asphaltierte Flächen zu liegen kommen, sind sie bodengleich zu versetzen. Sollten im Zuge der Bauarbeiten Bodenmarkierungen entfernt werden müssen, so sind diese nach Anweisung der Straßenverwaltung bis zum Abschluss der Bauarbeiten zu erneuern bzw. zu ergänzen.*
5. *Der Beginn und die Beendigung der Arbeiten sind der Gemeinde Trebesing schriftlich mitzuteilen. Aufgrund der Fertigstellungsmeldung wird von der Straßenverwaltung die Erfüllung der Bedingungen überprüft. Sollte diese Meldung unterbleiben, so wird die Straßenverwaltung die Überprüfung von sich aus festsetzen. Der Nutzungswerber wird zur Teilnahme an dieser Überprüfung eingeladen. Festgestellte Mängel sind bis zu einem von der Straßenverwaltung festzusetzenden Termin zu beheben. Verläuft diese Frist ungenützt, ist die Straßenverwaltung berechtigt, diese Mängel auf Kosten des Nutzungswerbers entweder selbst zu beheben oder von einem befugten Unternehmen beheben zu lassen.*
6. *Die Leitungs-Verlegearbeiten sind zur Verminderung der Beeinträchtigung des Straßenverkehrs in den jeweiligen Straßensegmenten zügig durchzuführen und soweit zumindest provisorisch abzuschließen, dass die ungehinderte Befahrbarkeit des gegenständlichen Trassenabschnittes wieder möglich ist.*
7. *Bis zur endgültigen Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes ist der Nutzungswerber für den einwandfreien Zustand der Straße und ihrer*

Nebenanlagen an der Baustelle verantwortlich. Insbesondere ist der Straßengrund während des Baues von allen Verunreinigungen freizuhalten und nach Beendigung der Arbeiten gründlich zu reinigen.

- 8. Der Nutzungswerber hat bis zur endgültigen Instandsetzung die dauernde Ebenflächigkeit der Künette durch laufende Beobachtung zu garantieren, auftretende Setzungen umgehend mit geeignetem Material (Fräsasphalt, Asphaltmischgut etc.) aufzufüllen und es ist dafür die Haftung zu übernehmen.*
- 9. Nach Beendigung der Arbeiten ist der ursprüngliche Zustand des Straßengrundes bzw. der Straße und ihrer Nebenanlagen wieder herzustellen. Bankette und Gräben sind instand zu setzen. Aufgegrabene Grünflächen sind mit einer Humusschichte zu versehen und zu begrünen. Neu entstandene Böschungen sind ebenfalls zu humusieren und zu begrünen.*
- 10. Im Zuge der Grabarbeiten berührte Entwässerungsanlagen der Straße (wie Einfallschächte, Rohrdurchlässe, Drainagen etc.) dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden. Sollte es sich als unumgänglich erweisen, dass derartige Anlagen vorübergehend unterbrochen werden, so haftet der Nutzungswerber der Straßenverwaltung für alle Schäden, die auf die Unterbrechung dieser Anlagen zurückzuführen sind. Unterbrochene Entwässerungsanlagen sind nach dem ordnungsgemäßen Wiederverfüllen der Künette in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen. Sollten an diesen Anlagen nachträglich Schäden auftreten, die auf deren Unterbrechung während der Bauarbeiten, bzw. auf unsachgemäßen Einbau, auch Setzungen udgl. zurückzuführen sind, so sind diese Schäden auf Kosten des Nutzungswerbers zu beheben. Kommt der Nutzungswerber dieser Verpflichtung innerhalb einer ihm hierfür gestellten, angemessenen Frist nicht nach, so ist die Straßenverwaltung berechtigt, solche Instandsetzungen von hierzu befähigten Firmen auf Kosten des Nutzungswerbers vornehmen zu lassen.*
- 11. Für den Fall, dass im Zuge der Baudurchführung unvorhergesehene Verhältnisse eintreten, behält sich die Straßenverwaltung vor, geänderte oder zusätzliche Auflagen zu erteilen.*
- 12. Durch die Arbeiten darf die mechanische Schneeräumung der Straßenverwaltung nicht behindert werden. Ansonsten ist die Schneeräumung im Baustellenbereich vom Nutzungswerber selbst vorzunehmen.*
- 13. Die Instandsetzung nach Grabungsarbeiten von Künetten hat nach den beiliegenden Detailzeichnungen in Anlehnung an die RVS 13:02:43, laut Beilage, bezeichnet als:
 - *Regelblätter der Kärnten Netz (Bezeichnung „Künettendetails“ NM-PS, datiert mit 01.02.2024;*
 - *Künettendetail BIK (Plan Nr. Gailtal_Künettendetail) vom 12.04.2023*
 - *Künettendetail KELAG vom 12.04.2023*zu erfolgen.*

14. Die Aufbringung der bituminösen Deckschichte (Verschleißbelag) hat spätestens 1 Jahr nach dem jeweiligen, provisorischem Zuasphaltieren der Künetten zu erfolgen.
15. Sofern Stromkabel der KNG und Glasfaserkabel der BIK/KELAG in einer gemeinsamen Künette verlegt werden, beträgt die Mindestüberdeckung (auch für Glasfaserkabel) 70 cm.
16. Die Ränder der bituminösen Schichte sind zu säubern und mit einer Bitumenemulsion vorzuspritzen. Die aufzubringende bituminöse Deckschichte ist mit dem Altbestand mittels eines verschmelzbaren Fugenbandes (z.B. TOK-Band der Fa. Denso Chemie oder Gleichwertiges) zu verbinden.
17. Alle vorgeschriebenen Bedingungen sind auch sinngemäß anzuwenden, wenn zu einem späteren Zeitpunkt Reparaturarbeiten an der bewilligten Anlage durchgeführt werden müssen. Von solchen ist die Gemeinde Trebesing als Straßenverwaltung zu verständigen.
18. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit Fertigstellung und ist mit 3 Jahren festgelegt. Sie endet jedoch nicht stillschweigend, vielmehr hat der Nutzungswerber um die Entlastung mindestens 2 Monate vorher schriftlich anzusuchen. Danach erfolgt von der Straßenverwaltung gemeinsam mit dem Nutzungswerber eine Endbegehung. Die dabei festgestellten Schäden oder Mängel sind nach den Anweisungen der Straßenverwaltung auf Kosten des Nutzungswerbers zu beheben.
19. Die Einbauten sind bei offener Künette durch einen Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen oder ein Technischen Büro für Vermessungswesen im Landeskoordinaten und orthometrischen Höhensystem zu erfassen (Standardabweichung der Lage und Höhe ± 5 cm) und digital (Format: *.dwg bzw. *.dxf, zusätzlich im Format *.pdf) sowie analog PLOTT im geeigneten Maßstab (zweifach) vorzulegen.
20. Der Nutzungswerber nimmt zur Kenntnis, dass ihm diese Zustimmung zur Nutzung von Straßengrund bei Verletzung bzw. Nichterfüllung einer der vorangeführten Bedingungen oder aus anderen im Interesse der Straßenverwaltung liegenden Gründen ohne Entschädigungsanspruch entzogen werden kann. In dem Fall hat er die Wiederherstellung des früheren Zustandes der Weganlage auf seine Kosten vorzunehmen.
21. Der Nutzungswerber hat gegenüber der Straßenverwaltung keinerlei Anspruch auf Ersatz des Schadens im Falle einer Beschädigung bzw. Störung des Betriebes seiner Anlage, die durch den Straßenverkehr bzw. den Betrieb der Straße verursacht wird.
22. Jede Änderung in der Art der Ausführung und der Benützung der bewilligten Anlage bedarf der schriftlichen Zustimmung der Straßenverwaltung und bedingt

damit eine Änderung/Anpassung dieses Sondervertrages.

23. *Die mit diesem Vertrag zur Benützung von Straßengrund verbundenen Rechte und Pflichten gehen auf den jeweiligen Rechtsnachfolger über. Bei Übergang der Anlage auf einen anderen Inhaber ist die Straßenverwaltung (Gemeinde Trebesing) vom bisherigen Nutzungswerber schriftlich zu verständigen.*
24. *Vor Unterfertigung dieses Vertrages bzw. vor Bewilligung der Anlage sowie aller auf oder neben der Straße durchzuführenden Arbeiten durch die zuständigen Behörden, darf mit den Arbeiten nicht begonnen werden.*
25. *Durch diese Zustimmung können keinerlei Rechte an den Straßengrundflächen im Wege der Ersitzung erworben werden. Gesetzlich geregelte Leitungsrechte werden durch diese Vereinbarung nicht geschmälert.*
26. *Diese Zustimmung erlischt, sofern mit den Bauarbeiten nicht bis begonnen wird. Nach diesem Zeitpunkt kann diese Straßengrundbenützung nur auf Grund eines neuerlichen schriftlichen Ansuchens erteilt werden.*
27. *Für die Verwaltungsarbeit wird ein einmaliger Betrag von € 50,00 (privatrechtliches Entgelt) verrechnet.*
28. *Die Straßenverwaltung kann - ohne Entschädigung zu leisten - eine entsprechende Änderung oder Umlegung der Stromleitung/Telekommunikationsanlage auf Kosten des Nutzungsberechtigten verlangen, falls dies wegen einer baulichen Umgestaltung der Straße, oder aus Verkehrsrücksichten oder sonstigen erhaltungs-, bau- sowie verkehrstechnischen Interessen notwendig wird. Gemäß § 75 (1) des Telekommunikationsgesetzes 2021 steht es dem Nutzungswerber frei, einen geeigneten Alternativvorschlag zum Verbleib seiner Anlage im Straßenkörper zu unterbreiten.*
29. *Der Nutzungswerber verpflichtet sich, die beauftragten bauausführenden Firmen von den Bedingungen dieser Sondernutzungsvereinbarung in Kenntnis zu setzen. Er hat sicherzustellen, dass die beauftragten Unternehmen die vorstehenden Nutzungsbedingungen einhalten.*
30. *Der Nutzungswerber bzw. die beauftragten bauausführenden Firmen haben gemäß § 90 StVO 1960 die Bewilligung aller auf oder neben der Straße durchzuführenden Arbeiten bei der Straßenbehörde zu erwirken. Alle nach der Straßenverkehrsordnung erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen sind durchzuführen. Materiallagerungen auf Straßengrund sind nur in jenem Ausmaß zulässig, das von der Straßenbehörde genehmigt wurde. Sie müssen so erfolgen, dass sie den Wasserabfluss von der Fahrbahn nicht behindern.*

II. Die gegenständliche Sondernutzungsvereinbarung, mit den vorstehenden Bedingungen Punkte 1 - 30 gelten für folgende Straßen und Weganlagen:

z.B. Verbindungsstraße Zlatting:

Asphaltstraße mit mittlerer Belastung - Fahrbahnwiederherstellung mit Verschleißbelag

Grundstücke Nr.)

<i>Einbauten des Straßenerhalters:</i>	<i>.....</i>
<i>Einbauten der Gemeinde Trebesing:</i>	<i>.....</i>
<i>Sonstige Einbauten:</i>	<i>.....</i>

Zusätzliche Bedingungen zur Straßenwiederherstellung:

Bei Teilen der Verbindungsstraße Zlatting ist der Unterbau zementstabilisiert (Grundstücke Nr. 837/2 und 1235/2 KG 73018 Trebesing). Hier ist, abweichend von den vereinbarten „Regelkүнettendetails“ die untere Tragschichte (Asphalttragschichte) nicht mit Aushubmaterial zu verfüllen, sondern in einer Mindeststärke von 20 cm als Betontragschichte wiederherzustellen.

Beratung und Beschlussfassung:

Der Bürgermeister betont, das BIK und KELAG nur unter den bekannt gegebenen Konditionen (Regelquerschnitt Kүнette) den flächendeckenden Glasfaserausbau vornehmen. Dennoch muss es den Gemeinden erlaubt sein, auf eine ordnungsgemäße Wiederherstellung der von den Grabungsarbeiten betroffenen Straßen- und Wegbereiche zu bestehen. Mit den vorstehend angeführten Auflagepunkten sollte das gewährleistet sein. Den Güterwegen wurden unsere Vorschläge bezüglich der Auflagen für die Bauführung und Wegwiederherstellung (als Richtlinie) weitergeleitet.

Auf Antrag von Egger Franz beschließt der Gemeinderat einstimmig:

- Die Grabungsarbeiten für den Glasfaserausbau in Gemeindegrundstücken und in Gemeindeweganlagen auf Privatgrundstücken - die nicht Teil von Gemeinde- und Verbindungsstraßen sind - werden gemäß dem Sitzungsvortrag, den Kүнettendetails und den Auflagepunkten der Sondernutzungsvereinbarung genehmigt.

- Diese Genehmigung gilt für die von den Firmen BIK, KELAG und KNG vorgelegte Grundstücksliste.
- Sollten sich im Zuge der Feintrassierung Änderungen bei den beanspruchten Grundstücken ergeben, so wird der Bürgermeister ermächtigt, erforderliche Zustimmungen, ohne eine neuerliche Befassung des Gemeinderates eigenständig, unter Beachtung der vorstehenden Richtlinien und Bedingungen, zu tätigen.

zu Punkt 2.10 a) - Budget, Verwaltung, Liegenschaftsverwaltung und Betriebe: Beratung und Beschlussfassung zur: Rückübertragung der Geschäftsanteile am Regionalverband Katschberg - Lieser -Maltatal GmbH (rückwirkende Aufhebung des Abtretungsvertrages);

Bericht des Bürgermeisters:

Die rückwirkende Aufhebung der Übertragung der Geschäftsanteile an den Touristikverein Europas 1. Babydorf Trebesing ist vom Gemeinderat bereits beschlossen. Der Aufhebungsvertrag wurde am 17. Dezember 2024 unterfertigt.

Der Entwurf der Vertretungsvollmacht für den Obmann des Tourismusvereines lautet:

V o l l m a c h t

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 20. Dezember 2024 dem Obmann des Touristikvereines „Europas 1. Babydorf Trebesing“ (ZVR-Zahl: 443238862) Herrn Brandstätter Mario, geb. am 28.07.1966, wohnhaft in 9852 Trebesing Trebesing-Bad 26 die Vollmacht erteilt, die touristischen Interessen der Gemeinde Trebesing in der Region Katschberg - Lieser - Maltatal GmbH mit Sitz und Stimme zu vertreten.

Von dieser Generalvollmacht sind lediglich ausgenommen:

- *Beschlüsse über die Aufnahme von Darlehen und die Übernahme von Haftungen;*
- *Beschlüsse, die mit Ausgaben für die Gemeinde Trebesing verbunden sind, welche über dem gewöhnlichen, jährlichen Budget für die örtliche Tourismusaktivitäten, von € 33.000 liegen.*

Es wird weiters festgehalten, dass alle Ein- und Auszahlungen (mit Ausnahme des 45 %-Anteils an den Ortstaxenerlösen) zu Lasten/Gunsten der Gemeinde Trebesing, in unserem Auftrag vom Touristikverein getätigt werden.

Die Vollmacht wird mit der rechtsgültigen Rückübertragung der Geschäftsanteile (Aufhebungsvertrag vom 17. Dezember 2024) wirksam.

Beratung und Beschlussfassung:

Wirnsberger Thomas erklärt sich als Mitglied des Vereinsvorstandes für die weitere Behandlung des Punktes (Vollmachterteilung) für befähigt. Ein Ersatzmitglied konnte, mangels rechtzeitiger Befähigungsmeldung, nicht einberufen werden.

Auf Antrag von Egger Markus beschließt der Gemeinderat einstimmig, den Entwurf der Vertretungsvollmacht in der Regions-GmbH durch den Obmann des örtlichen Touristikvereines, zu genehmigen.

zu Punkt 2.10 b) - Budget, Verwaltung, Liegenschaftsverwaltung und Betriebe: Beratung und Beschlussfassung zur: Rückforderung der ausbezahlten Erlöse aus der Tourismusabgabe;

Bericht des Bürgermeisters:

Die Aussetzung allfälliger Rückforderungen (Erlöse aus der Tourismusabgabe) vom Touristikverein bis zum Abschluss des gegenständlichen Feststellungsverfahrens ist vom Gemeinderat bereits beschlossen. Daher sind derzeit zu dem Punkt keine weiteren Beratungen erforderlich.

Beratung und Beschlussfassung:

Der Gemeinderat nimmt diesen Bericht zur Kenntnis.

zu Punkt 2.10 c) - Budget, Verwaltung, Liegenschaftsverwaltung und Betriebe: Beratung und Beschlussfassung zur: Bekämpfung der Feststellungen und Verfügung der Landesregierung bezüglich Geschäftsanteile am Regionalverband und Rückerstattung der Tourismusabgabe-Erlöse;

Bericht des Bürgermeisters:

Die vom Gemeinderat am 13. Dezember 2024 beschlossene Beschwerde gegen die Feststellung des Landes Kärnten, dass Trebesing Erlöse aus der Tourismusabgabe zurückzuerstatten hat und keine weiteren Akontierungen mehr erhält, ist eingebracht.

Da das Land Kärnten die (nicht zwingende) Möglichkeit hat, darüber einen Bescheid (Beschwerdevorentscheidung) zu erlassen, sollte der Gemeinderat den Beschluss fassen, gegen eine solche Entscheidung des Landes das Rechtsmittel des Vorlageantrages an das Landesverwaltungsgericht einzubringen, sofern das Land unsere Beschwerde zurückweist oder abweist.

Beratung und Beschlussfassung:

Auf Antrag von DI Genshofer Christian beschließt der Gemeinderat einstimmig:

Sofern das Land Kärnten zur Beschwerde hinsichtlich der Rückforderung von Erlösen aus der Tourismusabgabe und Einstellung der Akontierungen an die Gemeinde Trebesing eine Beschwerdevorentscheidung fällt, die unserem Rechtsstandpunkt nicht gänzlich statt gibt, sondern die Beschwerde abweist oder zurückweist, so wird dagegen das Rechtsmittel des Vorlageantrages an das Landesverwaltungsgericht Kärnten eingebracht.

Der Bürgermeister wird beauftragt, diesen Vorlageantrag einzubringen und inhaltlich entsprechend zu formulieren und zu argumentieren.

**zu Punkt 2.11 - Budget, Verwaltung, Liegenschaftsverwaltung und Betriebe:
Überdachter Buswartebereich beim Bildungszentrum Trebesing - Beratung
und Beschlussfassung über den Superädifikatsvertrag mit der
Verkehrsverbund Kärnten GmbH;**

Der Sitzungsvortrag lautet:

*An den
Gemeinderat der
Gemeinde Trebesing*

***Personennahverkehr Lieser-Maltatal; überdachter Buswartebereich
Bildungszentrum Trebesing***

Sehr geehrte Damen und Herren!

Auf Betreiben der Gemeinde hat die Verkehrsverbund Kärnten GmbH am befestigten Vorplatz des Kindergartens Trebesing einen überdachten Wartebereich (ca. 10 m², Stahl-Glaskonstruktion) im Wert von € 27.000 errichten lassen.

Der Entwurf des Vertrages zur Regelung der Grundinanspruchnahme und der Betreuung des Haltestellenbereiches sieht im Wesentlichen folgende Punkte vor:

Die Gemeinde Trebesing:

- *stellt die Grundfläche unentgeltlich zur Verfügung;*
- *übernimmt die Aufwendungen für die Sauberhaltung und den Winterdienst beim Wartehäuschen und der Haltestelle;*
- *integriert das Bauwerk in die bestehende Gemeinde-Elementarversicherung;*
- *verzichtet auf die Dauer von 8 Jahren auf eine reguläre Kündigung des Bestandsvertrages.*

Die Verkehrsverbund Kärnten GmbH:

- *trägt die Errichtungskosten des Bauwerks;*
- *gewährt der Gemeinde Trebesing für die Servicierung der Haltestelle im Jahr 2025 einmalig eine Gutschrift auf den Beitrag an den Verkehrsverbund von € 9.000 (Hinweis: wir zahlen für das neue Nahverkehrskonzept in Summe € 42.300/Jahr);*
- *wird nach der Beendigung des Vertrages das Wartehäuschen entweder auf seine Kosten abtragen oder der Gemeinde zum „fremdüblichen“ Preis zum Kauf anbieten.*

Eine Herausforderung wird für uns mit Sicherheit der Winterdienst bei der Haltestelle darstellen, weil die Landesstraßenverwaltung den Schnee von der Fahrbahn Richtung Gehsteig bzw. Bankett abräumt und sich weiter um nichts kümmert.

Ich lege dem Gemeinderat den Vertrag bezüglich Buswartebereich Bildungszentrum Trebesing zur Behandlung vor.

Freundliche Grüße

Hanke Manfred; Sachbearbeiter

Beilagen:

- *Entwurf Vertrag Buswartebereich Bildungszentrum*

Der Vertragsentwurf lautet:

VEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen

1) der **Gemeinde Trebesing**, 9852 Trebesing (im Folgenden "Gemeinde" genannt), vertreten durch den Bürgermeister Prax Arnold und das Mitglied des Gemeindevorstandeseinerseits

und

2) der **Verkehrsverbund Kärnten Ges. m. b. H.**, FN198019f, mit dem Sitz in der politischen Gemeinde Klagenfurt am Wörthersee und der Geschäftsanschrift Bahnhofplatz 5, 9020 Klagenfurt am Wörthersee (im Folgenden "VKG"), vertreten durch den selbständig vertretungsbefugten Geschäftsführer Herrn Dipl.-Ing. Christian **Heschtera**, geb. am 8.8.1965, Benediktinerplatz 6, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, andererseits,

wie folgt:

§1

Voraussetzungen

- 1.1 Die Gemeinde ist aufgrund des Kaufvertrages vom 21.9.1979 Alleineigentümerin der Liegenschaft EZ 220 GB 73018 Trebesing, bestehend aus dem einzigen Grundstück 29 Baufläche (Gebäude)/Gärten im unverbürgten Katastralausmaß von 5.157m² mit der Anschrift Trebesing 25.
- 1.2 Es ist geplant, dass auf der im angeschlossenen Lageplan eingezeichneten Teilfläche des Grundstücks 29 von der VKG für die an der L10 Trebesinger Straße bestehende Haltestelle auf eigene Rechnung ein überdachter Wartebereich (Buswartehäuschen) errichtet wird. Dieser Vertrag wird zur Regelung der gegenseitigen Rechte und Pflichten abgeschlossen.

§2

Rechtseinräumung

- 2.1 Die Gemeinde räumt mit Wirksamkeit für sich und ihre Rechtsnachfolger im Eigentum des Grundstücks 29 der KG 73018 Trebesing der VKG das Recht ein, auf der im angeschlossenen Lageplan eingezeichneten Teilfläche des Grundstücks 29 der KG 73018 Trebesing einen überdachten Wartebereich (Buswartehäuschen) mit straßenseitigem Zugang für Fahrgäste entsprechend dem weiters beiliegenden Plan zu errichten.
- 2.2 Die VKG erklärt die Annahme. Sie errichtet den überdachten Wartebereich auf eigene Rechnung einvernehmlich als Superädifikat im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen. Der überdachte Wartebereich steht demnach mit der

Bauführung im Eigentum der VKG und ist nicht zum dauernden Verbleib auf dem Grundstück gedacht.

- 2.3 *Die Gemeinde übernimmt auf ihre Kosten die laufende Wartung, Instandhaltung und Reinigung des überdachten Buswartebereiches samt Zufahrts- bzw. Zugangsbereichen und auch den Winterdienst (Schneeräumung und Streuung bei Glätteis). Die Gemeinde kümmert sich auch um die Müllentsorgung auf ihre Kosten und wird entsprechende Mülleimer aufstellen.*
- 2.4 *Die Gemeinde ist gegenüber der VKG berechtigt (aber nicht verpflichtet), den überdachten Wartebereich in ihrem Namen gegen Elementarschäden, Feuer, Glasbruch, Haftpflicht, Vandalismus etc. zu versichern, wobei die Gemeinde auch die laufenden Versicherungsprämien trägt.*
- 2.5 *Die Gemeinde hält die VKG gegenüber allfälligen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit dem überdachten Wartebereich, insbesondere im Zusammenhang mit den hier vereinbarten gegenseitigen Rechten und Pflichten schad- und klaglos.*
- 2.6 *Rechte und Pflichten gemäß dieser Vereinbarung begründen für beide Vertragspartner keinerlei Anspruch auf Entgelt gegenüber dem jeweils anderen Vertragsteil. Jedoch wird die VKG eine seitens des Landes Kärnten aufgrund zusätzlicher Verkehrsdienste ab 2025 im Wege der Landesumlage jährlich durchzuführende Mehrbelastung der Gemeinde, einmalig für das Jahr 2025, um einen Betrag von € 9.000,- (Euro neuntausend) absenken.*

§3

Laufzeit, Kündigung und Wirkung einer Auflösung

- 3.1 *Die gegenständliche Vereinbarung tritt mit allseitiger Unterfertigung in Kraft und wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Beide Vertragspartner verzichten - unbeschadet einer außerordentlichen Kündigung nach §3 Abs. 3.2 - für die nächsten 8 Jahre auf eine Kündigung. Danach können beide Vertragspartner den Vertrag jeweils per 31.12. eines jeden Jahres unter Einhaltung einer 12-monatigen Kündigungsfrist aufkündigen (Kündigungsschreiben bis spätestens 31.12. einlangend). Der Vertrag kann daher im Wege der ordentlichen Kündigung mit erstmaliger Wirkung zum 31.12.2032 gekündigt werden.*
- 3.2 *Die Gemeinde kann den Vertrag bei erheblich nachteiligem Gebrauch der überlassenen Grundstücksfläche jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten aufkündigen. Dies gilt ebenso für den Fall, dass die bestehende Haltestelle dauerhaft nicht mehr verkehrsdienstlich bedient wird oder behördliche Genehmigungen für die Haltestelle aufgehoben werden.*
- 3.3 *Bei jedweder Beendigung des Rechtsverhältnisses hat die VKG das Recht, den überdachten Wartebereich mit den vorhandenen Einrichtungen auf ihre Kosten binnen drei Monaten abzubauen und den früheren Zustand wiederherzustellen.*

- 3.4 Jedoch verpflichtet sich die VKG, vor einem allfälligen Abbau des Wartebereichs gemäß dem vorstehenden Abs. 3.3 das gegenständliche Wirtschaftsgut der Gemeinde zu einem zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung gesondert zu vereinbarenden, jedoch jedenfalls fremdüblichen Kaufpreis zum Kauf anzubieten.

§4

Übertragung von Rechten und Pflichten aus dieser Vereinbarung

- 4.1 Eine gerichtliche Einreihung dieser Urkunde zur Ersichtlichmachung des Superädifikats auf dem gegenständlichen Grundstück erfolgt einvernehmlich nicht.
- 4.2 Alle Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung gehen auf die beiderseitigen Rechtsnachfolger über, wobei sich beide Vertragspartner verpflichten, diese Rechte und Pflichten auf die genannten Rechtsnachfolger zu überbinden.
- 4.3 Eine Nutzungsänderung des überdachten Wartebereichs bzw. der betroffenen Grundfläche bedarf der Zustimmung der Gemeinde.

§5

Sonstiges

- 5.1 Die Gemeinde ist eine inländische Gebietskörperschaft. Die VKG ist eine inländische juristische Person. Dieses Rechtsgeschäft bedarf keiner Genehmigung nach dem Kärntner Grundverkehrsgesetz.
- 5.2 Änderungen oder Zusatzvereinbarungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- 5.3 Die mit Errichtung und Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren werden von der Gemeinde getragen.
- 5.4 Die Urschrift dieser Vereinbarung gehört der Gemeinde, während die VKG eine einfache Kopie erhält.
- 5.5 Diesem Vertrag liegt der Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Trebesing vom 20. Dezember 2024 zu Grunde.

Fertigung

Anlage: Lageplan

ANLAGE

Wartebereich für Bushaltestelle - Lageplan



Beratung und Beschlussfassung:

Auf Antrag des Bürgermeistes beschließt der Gemeinderat einstimmig, die Vereinbarung mit der Verkehrsverbund Kärnten GmbH bezüglich des Buswartehäuschens beim Bildungszentrum Trebesing, gemäß vorstehendem Entwurf, abzuschließen.

zu Punkt 3.1 - Raumordnung - Bau- und Investitionsvorhaben: Sanierung der Gemeindewasserversorgungsanlage BA 601 (Neubau Transportleitung, Sanierung Hochbehälter und Schacht Podesser) - Beratung und Beschlussfassung über die Annahme des Fördervertrages mit dem Land Kärnten (Kärntner Wasserwirtschaftsfonds) und Richtigstellung des Finanzierungsplanes bei der Annahmeerklärung zum Fördervertrag (Bundesförderung KPC);

Der Sitzungsvortrag lautet:

*An den
Gemeinderat
der Gemeinde Trebesing*

GWVA Trebesing - Erneuerung der Transportleitung Hochbehälter - Löschwasserbehälter, Sanierung Hochbehälter und Schacht Podesser; Annahme des Fördervertrages mit dem Land Kärnten und Anpassung des Finanzierungsplanes (Annahmeerklärung KPC)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Gemeinderat hat in der letzten Sitzung am 20. November 2024 die Annahme des Fördervertrages mit der Kommunalkredit Public Consulting GmbH für die Sanierung der Gemeindewasserleitungsanlage beschlossen.

Entgegen den € 743.000 an Nettobaukosten laut Förderantrag, wurde aufgrund eines Versehens (Ziffernsturz), ein Finanzierungsplan über € 734.000 beschlossen und der Vertragsannahme zu Grunde gelegt.

Inzwischen liegt die Förderzusage des Landes Kärnten vor und beläuft sich auf 19 %, das sind € 141.170.

Somit lautet der richtiggestellte Finanzierungsplan:

<i>Anschlussbeiträge</i>	€	0,00
<i>Eigenmittel (Rücklagenentnahme)</i>	€	160.660,00

Bundesmittel (19 %)	€	141.170,00
Landesmittel (19%)	€	141.170,00
Restfinanzierung (Kostenbeitrag Stadtgemeinde Gmünd)	€	300.000,00
Summe:	€	743.000,00

Die Landesförderung besteht aus einem Darlehen, dass mit 1 % verzinst wird. Die Rückzahlung beginnt 25 Jahre nach der Funktionsfähigkeit der Anlage und erfolgt in 10 gleichen Jahresraten.

Der Schuldschein darüber wird erst nach der Endabrechnung ausgestellt und gefertigt.

Mit der Stadtgemeinde Gmünd wird bis dahin zu vereinbaren sein, ob sie sich mit ihrem Kostenanteil (ca. 2/3) an der Darlehensrückzahlung beteiligt oder ob sie ihren Kostenanteil anhand der Gesamtbaukosten (ohne Abzug der Landesförderung) leistet und somit von der Darlehenstilgung befreit ist.

Der Gemeinderat möge:

- den der bereits am 20.11.2024 beschlossenen Annahmeerklärung des Fördervertrages mit der KPC zugrunde liegenden Finanzierungsplan neu festlegen und genehmigen;
- den beiliegenden Fördervertrag mit dem Land Kärnten (Kärntner Wasserwirtschaftsfonds) Zahl: 12-SWW-11821/2023-17, genehmigen und annehmen.

Beilagen:

- Fördervertrag Kärntner Wasserwirtschaftsfonds vom 19.11.2024, Zahl: 12-SWW-11821/2023-17

Freundliche Grüße

Hanke Manfred

Beratung und Beschlussfassung:

Auf Antrag von Egger Franz beschließt der Gemeinderat einstimmig:

- Bei der bereits am 20.11.2024 beschlossenen Annahmeerklärung des Fördervertrages mit der KPC wird der Finanzierungsplan wie folgt richtiggestellt und die Annahmeerklärung neu gefertigt:

Finanzierungsplan:

Anschlussbeiträge	€	0,00
Eigenmittel (Rücklagenentnahme)	€	160.660,00
Bundesmittel (19 %)	€	141.170,00
Landesmittel (19%)	€	141.170,00
Restfinanzierung (Kostenbeitrag Stadtgemeinde Gmünd)	€	300.000,00
Summe:	€	743.000,00

- Der Fördervertrag mit dem Kärntner Wasserwirtschaftsfonds vom 19.11.2024, Zahl: 12-SWW-11821/2023-17 wird angenommen.

**zu Punkt 3.2 - Raumordnung - Bau- und Investitionsvorhaben:
Leitungskataster Gemeindekanalisation - Auftragsvergabe für die
Kamerabefahrung und das Spülen der Schmutzwasserkanäle;**

Bericht des Bürgermeisters:

Die Reihung der über die Firma GISquadrat eingeholten und geprüften Angebote für die Spülung und Befahrung des gesamten, gemeindeeigenen Schmutzwasserkanals lautet:

Bieter:	Angebotspreis netto:
Rohrnetzprofis Prüfservice GmbH, Obervellach	€ 102.906,60
Aichinger & Partner Prüfservice GmbH, Enzenkirchen	€ 122.154,38
LARO-TEC GmbH, Spittal an der Drau	€ 126.878,83
STRABAG AG, St. Pölten	€ 147.397,66
QUABUS GmbH, Steyregg	€ 252.132,71

Diese Prüfmaßnahmen sind Teil des bereits beschlossenen Vorhabens „Kanalkataster“ und die Ausgaben im Voranschlag 2025 vorgesehen.

Beratung und Beschlussfassung:

Auf Antrag von Wirnsberger Thomas beschließt der Gemeinderat einstimmig:

- Der Billigstbieter (Firma Rohrnetzprofis Prüfservice GmbH aus Obervellach) wird für den Auftrag ausgewählt (Zuschlagsentscheidung).

- Sofern innerhalb der Stillhaltefrist kein Rechtsmittel gegen die Zuschlagsentscheidung eingebracht wird, gilt der Zuschlag an die Firma Rohrnetzprofis Prüfservice GmbH aus Obervellach als erteilt.

**zu Punkt 3.3 - Raumordnung - Bau- und Investitionsvorhaben:
Neuerlassung des Flächenwidmungsplanes - Bericht zum Differenzplan;**

Der Bericht lautet:

*An den
Gemeinderat der
Gemeinde Trebesing*

Neuerlassung eines Flächenwidmungsplanes (Differenzplan) - Bericht

Sehr geehrte Damen und Herren!

*Als weiterer Planungsschritt nach der Fertigstellung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes ist derzeit die **Erstellung des neuen, erstmals digitalen Flächenwidmungsplanes** der Gemeinde Trebesing in Arbeit.*

Aus den Zielsetzungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes, verbunden mit der Bereinigung/Richtigstellung vieler, im Zuge der Digitalisierung aufgetretenen (meist kleinflächigen) Unrichtigkeiten des Widmungsbestandes, sind derzeit circa 300 Umwidmungspunkte kundgemacht.

Weitere Schwerpunkte des neuen Flächenwidmungsplanes sind:

- *die gesetzlich verpflichtend vorgeschriebene Rückwidmung von unbebautem Bauland in den roten Gefahrenzonen unserer Wildbäche,*
- *die Rückwidmung von Baulandreserven in den für eine Bebauung nicht geeigneten Lagen, sowie*
- *die Anpassung und Ausweitung der Hofstellenwidmungen im Bereich der Bauernhöfe.*

Jeder von den Umwidmungen betroffene Grundstückseigentümer wird von den beabsichtigten Änderungen des Flächenwidmungsplanes schriftlich verständigt und hat die Gelegenheit, dazu eine Stellungnahme abzugeben. Insbesondere bei der Rückwidmung von unbebautem Bauland ist mit Einwänden und Entschädigungsforderungen zu rechnen.

Ende Jänner werden die Vorbringen/Einwände der Grundstückseigentümer vorliegen, welche bei der nächsten Sitzung des Gemeinderates - gemeinsam mit den Stellungnahmen der Fachabteilungen des Landes - zu behandeln sein werden.

Im Anschluss daran wird eine weitere Kundmachung, der sich aufgrund der einlangenden Stellungnahmen ergebenden Anpassungen des Flächenwidmungsplanes, sowie die Kundmachung der neu festzulegenden Aufschließungsgebiete erfolgen.

Mit einer endgültigen Festlegung des neuen Flächenwidmungsplanes ist frühestens im Sommer 2025 zu rechnen.

Freundliche Grüße

Hanke Manfred; Sachbearbeiter

Beratung und Beschlussfassung:

Der Bürgermeister rechnet bei den beabsichtigten Baulandrückwidmungen mit Einwendungen und Entschädigungsforderungen. Es bleibt abzuwarten, wie wir mit dieser Situation am besten umgehen können (Widmungen zeitlich befristen oder als Aufschließungsgebiet rückstufen).

Der Gemeinderat nimmt den Bericht zur Kenntnis.

zu Punkt 3.4 - Raumordnung - Bau- und Investitionsvorhaben: Beratung und Beschlussfassung zu Änderungen des Flächenwidmungsplanes 2024;

Der Sitzungsvortrag lautet:

Sitzungsvortrag - Erläuterungen zu Änderungen des Flächenwidmungsplanes 2023/2024

Einleitung:

Bei zwei noch offenen Widmungsanträgen aus Vorjahren und einem Widmungsantrag aus dem heurigen Jahr fehlen, nach einer grundsätzlich positiven Vorbegutachtung, noch einzelne Fachgutachten, Nachweise, Zufahrtsgenehmigungen etc.. Diese Punkte können erst zu einem späteren Zeitpunkt behandelt werden.

Ein Widmungsantrag (vorläufig negativ begutachtet) wird im Rahmen der Digitalisierung und Neuerlassung des Flächenwidmungsplanes nochmals geprüft.

Aktuell liegen somit zwei Widmungspunkte zur Behandlung durch den Gemeinderat vor.

01/2023 Umwidmung des Grundstückes Nr. 45/2 KG 73013 Radl, von Grünland für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland Nebengebäude; Ausmaß der Widmungsänderung: 705 m²; Antragsteller: Zweibrot Alexandra, 9852 Trebesing

a) Lage, Topographie, Gefährdungsbereiche:

Die leicht nach Südosten geneigte Wiese schließt am Nordrand der Ortschaft Radl an bebautes Bauland an. Sie wird derzeit als Hausgarten genutzt. Die Eigentümerin ist keine Landwirtin. Daher ist die Richtigstellung des Flächenwidmungsplanes erforderlich und soll auf eine beabsichtigte Bebauung (Nebengebäude) entsprechend ausgerichtet werden. Eine Baulandwidmung kommt wegen der Nähe zur A 10 - Tauernautobahn nicht in Betracht.

b) Infrastruktur/Aufschließung:

Die Verkehrserschließung ist über die L10 Trebesinger Straße gegeben. Die Strom-, und Wasserversorgung sind – sofern für Nebengebäude erforderlich – über das bestehende Anwesen Radl 23 herstellbar. Ebenso ist ein Anschluss an den Schmutzwasserkanal möglich.

c) Raumplanerische Überlegungen zur Widmungsänderung:

Die kleinflächige Grünlandwidmung für Nebengebäude schließt unmittelbar an bebautes Bauland im Norden der Ortschaft Radl an. Sie liegt knapp außerhalb der im ÖEK 2023 (nicht parzellenscharf) festgelegten Siedlungsaußengrenze und steht nicht im Widerspruch mit den Zielsetzungen des ÖEK. Die entsprechende Bestimmung im ÖEK 2023 lautet: „Eine geringfügige Überschreitung der absoluten Siedlungsgrenze ist für Um- und Zubauten bei Bestandsgebäuden sowie bei der Errichtung von erforderlichen Nebengebäuden und -anlagen zulässig“

Ungünstige örtliche Gegebenheiten (Bodenbeschaffenheit, Grund- und Oberflächenwasserbelastung) sind nicht bekannt.

Der Widmungsbereich liegt außerhalb von kartierten Gefahrenzonen oder Einzugsbereichen von Wildbächen und Lawinen, oder sonstiger bekannter Gefährdungsbereiche. Eine Immissionsbelastung ist durch die Nähe zur A10-Tauernautobahn gegeben.

d) Auswirkungen auf die Bauflächenbilanz: keine, Grünlandwidmung

e) Ergebnisse der Vorprüfung und Begutachtungen:

Stellungnahme Land Kärnten – Abteilung 3 – Fachliche Raumordnung vom 21. Juli 2023 Zahl: 03-WDB-20638/1-2023:

Der leicht nach Süden geneigte, als Wiese genutzte Widmungsbereich befindet sich am nördlichen Rand der Ortschaft Radl im Nahbereich der Tauernautobahn. Seitens des Widmungswerbers ist die Errichtung eines Nebengebäudes geplant. Gem. ÖEK liegt die Widmungsfläche im Anschluss an Siedlungsgebiet. Im Planteil des ÖEKs sind keine Siedlungsgrenzen ausgewiesen. Lt. FLÄWI grenzt im Osten GL-Land- und Forstwirtschaft, im Süden GL-Gärtnerei, im Westen BL-Dorfgebiet sowie im Norden eine Verkehrsfläche unmittelbar an die Widmungsfläche an. Die Widmung stellt eine geringfügige Erweiterung zwecks Errichtung eines Nebengebäudes dar. Ein Widerspruch zu den raumplanerischen Entwicklungsabsichten der Gemeinde sowie den Grundsätzen und Zielsetzungen des K-ROG 2021 besteht nicht. Das Vorhaben wird raumordnungsfachlich positiv beurteilt.

ASFINAG – E-Mail vom 26. Juli 2023

Die ASFINAG hat grundsätzlich keine Einwände gegen die geplanten Flächenumwidmungen.

Das Grundstück Gst 45/2 der KG Radl liegt jedoch direkt neben der Autobahn und somit im 40m Bauverbotsbereich, wobei dann bei einer Bebauung um die §21 Ausnahmegenehmigung anzusuchen ist. **Weiters muss bei diesem Grundstück ein Abstand von 15m von jeglicher Bebauung freigehalten werden.**

Stellungnahme des Landes Kärnten – Straßenbauamt Spittal an der Drau vom 16.08.2024, Zahl: 09-FLWI-1/112-2023:

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zur Kundmachung Zahl: 031/3/2023 vom **25.07.2023** wird von Seiten des Straßenbauamtes Spittal folgende Stellungnahme abgegeben:

1.) Für geplante Umwidmungen im Einflussbereich von Landesstraßen (B/L) ist vor einer etwaigen Widmung das Einvernehmen mit dem Straßenbauamt Spittal herzustellen.

Bei Umwidmungen in „Bauland Wohngebiet“, „Gewerbeaufschließung“ und „Bauland Dorfgebiet“ kann die Zufahrtsgenehmigung nur unter Vorlage eines entsprechenden Aufschließungskonzeptes genehmigt werden.

2.) Bei Umwidmungen im Freiland (gem. STVO) wird auf die geltenden Schutzzonenbestimmungen gem. Kärntner Straßengesetz hingewiesen. Eine Bebauung im Schutzzonenbereich kann nur nach Vorliegen einer diesbezüglichen Ausnahmegenehmigung erfolgen.

- 3.) Derzeit vorhandene Abflussverhältnisse von Oberflächenwasser der Straße bzw. bestehende Rohrleitungen, Gerinne etc. sind als gegeben zu betrachten. Etwaige, bedingt durch eine Umwidmung notwendige Änderungen, gehen zu Lasten des Widmungswerbers.
- 4.) Bei Umwidmungen im Ortsgebiet (Abstand zur Straße < 50 Meter), sowie im Freiland (Abstand < 140 m) ist vom Widmungswerber ein lärmtechnisches Gutachten vorzulegen in dem nachgewiesen wird, dass die 50 dB Grenzwerte in der Nacht nicht überschritten werden oder ist vom Widmungswerber vor der Widmung eine bindende Erklärung abzugeben, dass er aktive Lärmschutzmaßnahmen auf seine Kosten errichten wird!
- 5.) Betreffend der Einbindung in eine L oder LB wäre beim Straßenbauamt Spittal um eine Zufahrtsvereinbarung anzusuchen. Hierfür bräuchten wir den erforderlichen Lageplan (2-fach) mit Angaben über die Einfahrtsbreite und der Zufahrtsradien (Mindestradius – 5,00 m), sowie Querprofile und einen Längenschnitt. Die Steigung beträgt max. 3%.
Es dürfen keine Oberflächenwässer auf die Hauptfahrbahn abgeleitet werden.
- 6.) Außerdem weisen wir darauf hin, dass sowohl für die Herstellung der ev. Aufschließungsstraße als auch für die künftigen Baumaßnahmen innerhalb der Schutzzonen der L und LB Ausnahmegenehmigungen bzw. Herstellungsgenehmigungen erforderlich sind.

Weitere genauere Angaben zu dem angeführten Umwidmungspunkt folgen im Anschluss:

Zu Pkt. 01/2023 – Umwidmung von Grünland für die Land- und Forstwirtschaft in Grünland Nebengebäude – Gst. 45/2 KG. 73013 Radl wird seitens des Straßenbauamtes folgendes mitgeteilt.

Sollte für die Erschließung des Grundstückes und dessen Bebauung eine Zufahrt benötigt werden, sind gemäß § 55 des **Kärntner Straßengesetzes Wegabzweigungen zu Privatgrundstücken bewilligungspflichtig**. Von Nutzungswerbern sind bei der Landesstraßenverwaltung für die Errichtung einer Zufahrt bzw. die Nutzung von bestehenden und vertraglich nicht geregelten Zufahrten entsprechende Anträge zur Bewilligung einzureichen, sollte es keine bestehende Vereinbarung dafür geben. In dieser Vereinbarung werden von der Landesstraßenverwaltung rechtliche und technische Auflagen (wie z.B.: die Erbringung von Nachweisen zur Verbringung der Oberflächenwässer auf Eigengrund) eingefordert. Eine Planung für eine neue Zufahrt muss von einem Ziviltechniker für Verkehrsplanung erfolgen und folgende Parameter enthalten:

In der Planung für die neue Zufahrt sind folgende Parameter einzuarbeiten

- die erforderlichen Schleppkurven (Bemessung auf 3-achsiges Müllfahrzeug),
- die erforderlichen Sichtweiten, die Einbindungsbereiche bzw. Einbindungstrichter,
- die Darstellung der Entwässerung der Zu- und Ausfahrt – Verbringung der anfallenden Wässer auf Eigengrund,
- die Bemaßung der Zufahrt sowie

- die Inanspruchnahme von Landesstraßengrund – einmalig sind pro m² - 35,00 € zu entrichten
- Längenschnitt durch die Zufahrt – Längsgefälle darf die ersten 10,00 m im Anschlussbereich an die L10 Trebesinger Straße nicht mehr als 3,00 % betragen
- schriftliche Zustimmung der Grundstücksbesitzer, wenn dieser nicht Eigentümer der Grundstücke ist

Bei Baumaßnahmen außerhalb des Ortsgebietes und innerhalb der 15m Schutzzone der Landesstraße, gemessen von der gemeinsamen Grundstücksgrenze, muss gemäß §48 - Kärntner Straßengesetz - eine kostenpflichtige Vereinbarung „Ausnahmebewilligung vom Bauverbot“ abgeschlossen werden. Hierfür muss der Bauwerber über die zuständige Baubehörde (Gemeinde Trebesing) beim Straßenbauamt Spittal **per Post** ein formloses schriftliches Ansuchen mit 2-fach beigelegter Einreichplanung (maßstabsgetreu) unter Angabe der zeichnungsberechtigten Person und deren Adresse einbringen. In der Einreichplanung (Lageplan) sind die Abstände zur Grundstücksgrenze und in einem Schnitt der höchste bzw. tiefste Punkt des Gebäudes bemessen auf das Niveau der Landesstraße einzuzeichnen. Auch die Widmungsinformation der Grundstücke ist anzuführen.

Ein schriftliches Ansuchen mit Anführung Ihrer Daten (Antragsteller bzw. Vertragspartner: Namen, Adresse, Geb. Datum) sowie die Planunterlagen sind in 2-facher maßstabsgetreuer Ausfertigung beim Straßenbauamt Spittal in 2-facher Ausführung per Post einzubringen.

Alle dafür anfallenden Kosten für die Planung und die Errichtung gehen zu Lasten des Antragstellers.

Feststellungen zum Kundmachungsverfahren:

Der Umwidmungspunkt 1/2023 war in der Zeit vom 26. Juli 2023 bis einschließlich 25. August 2023 an der Amtstafel der Gemeinde Trebesing und im Internet (Homepage der Gemeinde Trebesing; elektronisches Gemeindeblatt) kundgemacht. Es sind innerhalb der Verlautbarungsfrist keine Einwände gegen die beabsichtigte Änderung des Flächenwidmungsplanes vorgebracht worden.

Die Widmungswerberin hat inzwischen die von der Landesstraßenverwaltung geforderte Zufahrtsgenehmigung vom 21.10.2024, Zahl 09-ANR-54742/2024-2 vorgelegt.

Die Stellungnahme der ASFINAG bezüglich Freihaltens eines 15 m Schutzstreifens entlang der A10 **soll durch eine entsprechende Einschränkung der Umwidmung (von 705 m² auf 272 m²) berücksichtigt werden.** Das Bewilligungserfordernis (Ausnahmegenehmigung vom Bauverbot A10, L10) ist im Bauverfahren zu berücksichtigen.

f) Empfehlung:

Umwidmung eines Teiles des Grundstückes Nr. 45/2 KG 73013 Radl von Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland Nebengebäude laut Lageplan 01/2023 - Ausmaß der Widmungsänderung: eingeschränkt von 705 m² auf 272 m²;

01/2024 Umwidmung eines Teiles des Grundstückes Nr. 1293/1 KG 73001 Altersberg von Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland Nebengebäude; Ausmaß der Widmungsänderung: 369 m²; Antragsteller: Oberegger Andreas, 9852 Trebesing

a) Lage, Topographie, Gefährdungsbereiche:

Der Umwidmungsbereich liegt am Westrand des Ortskernes von Altersberg, innerhalb der Siedlungsaußengrenze (ÖEK 2023). Bei der Widmungsfläche handelt es sich um eine nach Südwesten geneigte Wiese, unmittelbar südlich des Anwesens Altersberg 37. Herr Oberegger beabsichtigt, wegen der beengten Verhältnisse auf seinem Baugrundstück, die zur Umwidmung beantragte Fläche zuzukaufen um dort Nebengebäude und Unterstände zu errichten, sowie Lagerungen vorzunehmen. Der Widmungsbereich liegt außerhalb der neu kartierten Gefahrenzonen des Friedhofsbachls.

b) Infrastruktur/Aufschließung:

Die Verkehrserschließung ist über die Verbindungsstraße Altersberg gegeben. Die Strom-, und Wasserversorgung sind – sofern für Nebengebäude erforderlich – über das bestehende Anwesen Altersberg 37 herstellbar. Ebenso ist ein Anschluss an den Schmutzwasserkanal der Abwassergenossenschaft möglich. Der Sammler verläuft ostseitig des Grundstückes, in der Verbindungsstraße.

c) Raumplanerische Überlegungen zur Widmungsänderung:

Die kleinflächige Grünlandwidmung für Nebengebäude innerhalb der Siedlungsaußengrenze der Ortschaft Altersberg, unmittelbar im Anschluss an bebautes Bauland, steht nicht im Widerspruch mit den Zielsetzungen des ÖEK. Ungünstige örtliche Gegebenheiten (Bodenbeschaffenheit, Grund- und Oberflächenwasserbelastung, Immissionsbelastung etc.) sind nicht bekannt. Der Widmungsbereich liegt außerhalb von kartierten Gefahrenzonen oder Einzugsbereichen von Wildbächen und Lawinen, oder sonstiger bekannter Gefährdungsbereiche.

d) Auswirkungen auf die Bauflächenbilanz: keine, Grünlandwidmung

e) Ergebnisse der Vorprüfung und Begutachtungen:

Das Ergebnis der Vorprüfung durch die fachliche Raumordnung vom 06.06.2024 lautet:

Der ggst Widmungsbereich befindet sich im Süden der Gemeinde Trebesing im Ortsteil Altersberg. Die Fläche liegt an der südwestlichen Siedlungsgrenze eines fingerförmigen Siedlungsbereichs. Bei der Fläche handelt es sich um ein Richtung Süden abfallendes, landwirtschaftlich genutztes Gelände. Die Gegend ist von Acker-Grünlandkomplexen und Streusiedlungen geprägt. Westlich der ggst. Fläche verläuft der Steinbrückenbach in Nord-Süd Richtung. Das Siedlungsgebiet wird durch das kommunale Wegenetz erschlossen.

Lt. vorliegenden Unterlagen ist die Umwidmung eines Teilstücks (369m²) von Grünland - Land- und Forstwirtschaft in Grünland - Nebengebäude zur Errichtung eines Nebengebäudes und sonstiger Unterstände im Anschluss an den Bestand vorgesehen.

Gem. ÖEK 2023 liegt die ggst. Widmungsfläche im Anschluss an Siedlungsgebiet innerhalb der Siedlungsaußengrenzen. Lt. funktionaler Gliederung weist die Ortschaft Altersberg Merkmale eines Siedlungsschwerpunktes auf.

Lt. rechtswirksamen FLÄWI der Gemeinde Trebesing grenzt die Fläche im Norden an bestehendes Bauland-Dorfgebiet, im Süden und Westen an Grünland- Land- und Forstwirtschaft an.

Im Westen der Fläche sind gelbe und rote Gefahrenzonen ausgewiesen. Die Widmungsfläche scheint jedoch nicht betroffen zu sein.

Die Fläche im Süden des Bestandsgebäudes (Wohngebäude) befindet sich im Anschluss an das bestehende, bebaute Bauland-Dorfgebiet nördlich der Fläche innerhalb der Siedlungsgrenzen.

Die Widmung bedeutet eine geringfügige Widmungserweiterung zwecks Errichtung von Unterständen und Nebengebäuden den bestehenden Baulichkeiten zugeordnet. Ein Widerspruch zu den raumplanerischen Entwicklungsabsichten der Gemeinde sowie Zielsetzungen des K-ROG 2021 sind nicht ableitbar. Das Vorhaben kann raumordnungsfachlich positiv beurteilt werden.

Bei Vorliegen einer positiven Stellungnahme der Wasserwirtschaft kann der Gemeinde ein vereinfachtes Verfahren empfohlen werden.

Die Stellungnahme der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau, Bereich 8 – Land- und Forstwirtschaft vom 13.06.2024, Zahl: SP13-FLÄW-1400/2024 lautet:

Zur Kundmachung der Gemeinde Trebesing vom 31.05.2024 betreffend die Abänderung des Flächenwidmungsplanes wird von der Bezirksforstinspektion Spittal an der Drau mitgeteilt:

Zu 01/2024:

Sollte im gegenständlichen Umwidmungsfall der 30 m - Abstand Objekt/Wald nicht eingehalten werden können, wird zusammenfassend ausgeführt, dass aus ha. Sicht einer Umwidmung nur zugestimmt werden kann, wenn die angrenzenden Waldeigentümer sich zu einer niederwaldartigen Bewirtschaftung verpflichten und/oder im Zuge des Bauverfahrens die statischen Voraussetzungen (Vorschreibung einer verstärkten Bauweise des Dachstuhles udgl.) geschaffen werden, dass innerhalb dieses Gefährdungsbereiches Objekt/Wald das Gefährdungspotential durch Windwurf, Schneebruch etc. möglichst minimiert wird.

Die Stellungnahme der Landesstraßenverwaltung für die L 10 – Trebesinger Straße (E-Mail vom 17.06.2024) lautet:

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zur Kundmachung Zahl: 031/3/2024 vom 31.05.2024 – für die Änderungen des Flächenwidmungsplanes wird von Seiten des Straßenbauamtes Spittal folgende Stellungnahme abgegeben:

Zu Pkt. 01/2024– Umwidmung eines Teiles des Gst. Nr. 1293/1 KG. 73001 Altersberg von Grünland für die Land- u. Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland Nebengebäude;

Bei der Umwidmung sind keine Interessen der Landesstraßenverwaltung betroffen. Daher besteht **kein Einwand**.

Die Stellungnahme der Fachabteilung 8 - Umwelt, Energie und Naturschutz, Unterabteilung Strategische Umweltprüfung - SUP vom 05.07.2024, Zahl 08-SUP-16965/2023-8 lautet:

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Trebesing

Das Kärntner Umweltplanungsgesetz (K-UPG), LGBl. Nr. 52/2004 idgF sieht gem. § 3 die Durchführung einer Umweltprüfung im Rahmen der örtlichen Raumplanung gem. § 4 Abs.1 u.a. nur dann vor, wenn sich der Umwidmungsantrag auf bestimmte Kriterien, wie z. B. „voraussichtlich sonstige erhebliche Umweltauswirkungen“, bezieht.

Bei den mit Kundmachung vom 31.5.2024, Zahl: 031/3/2024, vorgelegten Umwidmungsanträgen sind, mit Ausnahme des Antrages **6/2023, 2/2024**, auf Grund

der jeweiligen örtlichen Lage der zur Umwidmung beantragten Grundstücke gegenseitige Beeinträchtigungen oder örtlich unzumutbare Umweltbelastungen im Sinne des § 16, Abs. 2 K-ROG 2021 nicht zu erwarten.

Zum Umwidmungsantrag **1/2024**:

Diesem Antrag kann aus Sicht der ha. Umweltstelle **zugestimmt werden**.

Die Stellungnahme der Wildbach- und Lawinenverbauung laut E-Mail vom 03. Oktober 2024 lautet:

Seitens der WLW besteht gegen die Änderung des FLÄWI der Gemeinde Trebesing unter Punkt 1/2024 kein Einwand, da dieser sich außerhalb der kartierten Gefahrenzonen befindet.

Angemerkt wird, dass die WLW im Jahr 2023 im Bachprofil des Friedhofsbachs umfangreiche Schutzmaßnahmen durchgeführt hat, um eine Verbesserung der Gefährdungssituation bei einem Bemessungsereignis zu erwirken.

Feststellungen zum Kundmachungsverfahren:

Der Umwidmungspunkt 01/2024 war in der Zeit vom 03. Juni 2024 bis einschließlich 01. Juli 2024 an der Amtstafel der Gemeinde Trebesing und im Internet (Homepage der Gemeinde Trebesing), sowie vom 12. Juni 2024 bis einschließlich 10. Juli 2024 im elektronisches Gemeindeblatt kundgemacht. Es sind innerhalb der Verlautbarungsfrist keine Einwände gegen die beabsichtigte Änderung des Flächenwidmungsplanes vorgebracht worden.

Der Widmungswerber hat folgende, vom Grundstückseigentümer Oberlerchner Heinfried gefertigte Erklärung zur Waldbewirtschaftung vorgelegt:

Herr Oberegger Andreas in Altersberg 37 beabsichtigt, einen Teil meines Grundstückes Nr. 1293/1 KG Altersberg zu erwerben um dort Nebengebäude zu errichten.

Als Eigentümer des verbleibenden Grundstückes Nr. 10293/1 KG 73001 Altersberg verpflichte ich mich, einen 30 m breiten Streifen entlang der künftigen Grundstücksgrenze laut Teilungsentwurf des DI Abwerzger GZ 1248/23, dauerhaft nur niederwaldartig zu bewirtschaften.

f) Empfehlung:

Umwidmung eines Teiles des Grundstückes Nr. 1293/1 KG 73001 Altersberg von Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland Nebengebäude laut Lageplan 01/2024; Ausmaß der Widmungsänderung: 369 m²;

Freundliche Grüße

Hanke Manfred

Beilagen:

- Widmungsakt und Lagepläne: Widmungen 01/2023 und 01/2024
- Entwurf Verordnung Änderung des Flächenwidmungsplanes 2024

Der Verordnungsentwurf lautet:

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Gemeinde Trebesing vom 20. Dezember 2024, Zahl: 031/3/2024 VO, genehmigt mit Bescheid der Kärntner Landesregierung vom Zahl:, mit der der Flächenwidmungsplan der Gemeinde Trebesing geändert wird (Änderungen des Flächenwidmungsplanes 2024)

Gemäß § 13 in Verbindung mit §§ 34 und 39 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021, K-ROG 2021 LGBL. Nr. 59/2021, zuletzt in der Fassung LGBL. Nr. 55/2024, wird verordnet:

§ 1

(1) Der Flächenwidmungsplan der Gemeinde Trebesing (Flächenwidmungsplan 1996) zuletzt in der Fassung des Beschlusses des Gemeinderates der Gemeinde Trebesing vom 15. Dezember 2023, wird wie folgt geändert:

➤ **Widmungspunkt 01/2023:**

Umwidmung eines Teiles des Grundstückes Nr. 45/2 KG 73013 Radl von Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland Nebengebäude; Ausmaß der Widmungsänderung: 272 m²;

➤ **Widmungspunkt 01/2024:**

Umwidmung eines Teiles des Grundstückes Nr. 1293/1 KG 73001 Altersberg von Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland Nebengebäude; Ausmaß der Widmungsänderung: 369 m²;

(2) Die planlichen Darstellungen in der Anlage bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt in Kraft.

Trebesing,
Prax Arnold; Bürgermeister

Anlage:

- *Lageplan zum Umwidmungspunkt 01/2023 (amtssigniert)*
- *Lageplan zum Umwidmungspunkt 01/2024 (amtssigniert)*

Beratung und Beschlussfassung:

Oberegger Franz erklärt sich als Bruder des Widmungswerbers für die weitere Behandlung und die Abstimmung über den Widmungspunkt 01/2024 für befangen. Er nimmt an der weiteren Beratung und Beschlussfassung zu dem Umwidmungsantrag nicht teil. Ein Ersatzmitglied konnte, mangels rechtzeitiger Befangenheitsmeldung, nicht einberufen werden.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig:

Anhand der positiven Begutachtung und der befürwortenden Stellungnahmen wird, unter Berücksichtigung der raumplanerischen Erwägungen, der Flächenwidmungsplan der Gemeinde Trebesing wie folgt geändert:

- Umwidmung eines Teiles des Grundstückes Nr. 45/2 KG 73013 Radl von Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland Nebengebäude laut Lageplan 01/2023 – Ausmaß der Widmungsänderung: eingeschränkt von 705 m² auf 272 m² (Punkt 01/2023);
- Umwidmung eines Teiles des Grundstückes Nr. 1293/1 KG 73001 Altersberg von Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland Nebengebäude laut Lageplan 01/2024; Ausmaß der Widmungsänderung: 369 m² (Punkt 01/2024);
- Die dementsprechende Verordnung ist, nach Genehmigung der Flächenwidmungsplanänderungen durch das Land Kärnten, laut vorstehendem Entwurf zu erlassen.

zu Punkt 4.1 – Personalangelegenheiten **(nicht öffentlich)**: Behandlung des Antrages von Wirnsberger Silvia auf Zuerkennung einer höheren Planstelle;

siehe Niederschrift über nicht öffentliche Tagesordnungspunkte

zu Punkt 4.2 – Personalangelegenheiten **(nicht öffentlich)**: Neuorganisation der Gemeindeverwaltung – Beratung und Beschlussfassung über die Anpassung der Beschäftigungsverhältnisse Kaltenbrunner, Dullnig, Wirnsberger;

siehe Niederschrift über nicht öffentliche Tagesordnungspunkte

Beilagen:

- zu TOP 3.1 - Fördervertrag mit dem Land Kärnten (Kärntner Wasserwirtschaftsfonds) Zahl: 12-SWW-11821/2023-17

Nach Erledigung der Tagesordnung schließt der Bürgermeister 19:55 Uhr die Sitzung des Gemeinderates.

n. D. g.

Der Bürgermeister:

Protokollfertiger:

Schriftführer:

(Prax Arnold)

(Burgstaller Roland)

(Hanke Manfred)

(Egger Franz)

(DI Genshofer Christian)